

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis *Düsseldorf*

Gemeinde *Witten*

Register der Gerichts-Protokolle

für das Jahr 1874.

für den Kreis Witten

1874

*folgt Blatt
P. 100*

Kreis *Nüffelworf*

Bürgermeisterei *Wilden Markt*

Register

der

Heiraths - Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
des Jahres eintausend achthundert und *vier und fünfzig*
für die Bürgermeisterei *Wilden Markt* bestimmt ist, und

aufzig

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *folgt Landgericht*
zu *Nüffelworf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Nüffelworf* am *14. November 1874*

*Ein van Landgericht Präsidenten
Des Sammt Präsidium
P. 100*

des Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert den
 des Monats mittags Uhr, erschienen
 vor mir als
 Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei
 1) der

und
 der Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
 Standes wohnhaft zu
 Regierungs-Bezirk jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
 Standes wohnhaft zu
 Regierungs-Bezirk jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Stadt gehabt haben, nämlich die erste am und die

andere am
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
A.		
45	Schlerwintter Wilhelm & Helg Luise	22. August
B.		
3	Brocken Joseph & Schmidt Maria Anna	10. Januar
37	Budde Karl Theodor & Rucht Lina	20. Juni
41	Berg Peter Joseph & Vogelkamp Luise	25. Juli
44	Bergmann Friedrich Albert & Vollmer Lucie Maria	19. August
59	Brand Wilhelm August & Limmern Maria	30. October
61	Boddenberg Ludwig & Graef Maria Johanna	17. November
C.		
12	Clemens August & Wortmann Anna	21. März
D.		
8	Johrenbusch Peter & Kröll Kasparina	7. Februar
E.		
22	Epeler Wilhelm & Meunagen Lisette	2. Mai
46	Evertz Adolph Albert & Rauen Maria Luise Anna	29. August
54	Evertz Gustav & Köhlig Johanna	10. October
F.		
23	Franzenberg Gottfried & Bentzen Elisabetha	8. Mai
G.		
62	Gruben Johann Peter & Erichen Johanna	14. November
H.		
1	Häuserich Carl & Melcher Luise	2. Januar
6	Herker Johann Joseph & Winterstein Kasparina	7. Februar

Nr	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
11	Hochkeppel Karl & Vogelkamp Hilfspolmim	7. März
21	Kumbroich Friedr. & Langenberg Hilfspolmim	25. April
30	Hillen Carl August & Schorn Maria	9. Mai
31	Holzschneider Johann Conrad & Weindorf Anna	16. d. d. ^{Gartwisch}
55	Hutmacher Friedrich Hilfspolmim & Hock Johann ^{Gartwisch}	12. October
J.		
51	Jaspers August ^{K.} & Lammerz Catharina ^{Gartwisch}	1. October
4	Klappert Friedrich & Kühnen Junia	1. Januar
7	Knoch Peter Hilfspolmim & Schnitzler Margaretha ^{Katharina}	7. Februar
10	Krings Johann & Hansen Margaretha ^{Substanz}	14. d. d.
17	Kuusen Friedrich & Meisenberg Maria	23. April
28	Kuhlhäuser August & Balzer Anna ^{Leipziger}	9. Mai
32	Kirstenknapp Arnold & Holzer Julia	19. d. d.
42	Koch Robert & Steinbüchel Agnes	1. August
56	Kreitzberg Hermann & Heidelberg Anna Maria	13. October
57	Kröll Jacob & Schmitt Anna ^{Joseph}	22. d. d.
63	Krämer Friedrich & Vogelwang Catharina	14. November
64	Kimpe De Camilla & Mombauer Louise	12. December
J.		
19	Langenberg Friedrich Hilfspolmim & Hartmann ^{Margaretha Philippina}	25. April
34	Lanz Hermann & Jansenhoven ^{Gartwisch}	23. Mai
47	Langenberg Hilfspolmim & Evertz Auguste	12. September

Nr	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
M.		
14	Meisenbach Johann Hilfspolmim & Altenkamp ^{Maria}	18. April
24	Muslerbach Hilfspolmim & Teller Maria Agnes	9. Mai
48	Müllenschlader Carl & Klefisch Anna Maria	25. September
53	Meier Johann Friedrich & Kortisath Johann	3. October
J.		
9	Offermann Friedrich & Förner Johann	14. Februar
J.		
20	Reiffer Friedrich & Brück Anna Catharina ^{Hilfspolmim}	25. April
35	Rümacher August & Simon ^{Maria} Sophia	23. Mai
39	Rauchen Johann & Kersthoff ^{Maria} Catharina	18. Juli
R.		
25	Röhrig Ernst & Hardt Luise	9. Mai
J.		
2	Schlipperth Robert & Bahr Hilfspolmim	10. Januar
5	Schallbroich Friedrich Hilfspolmim & Höhnchen Maria ^{Gartwisch}	31. d. d.
13	Schumacher Hilfspolmim & Kastenbergh Sophia	11. April
33	Schneider Anton & Benninghofen Louise ^{Anton Maria}	20. Mai
40	Schauf Johann Friedrich & Balzer Klara	25. Juli
50	Schneider Johann Andreas & Hümer ^{Substanz}	30. September
60	Stiesberg Anton & Hapel ^{Anna Maria} Catharina ^{Abtina}	5. November
J.		
16	Thomas Hermann & Herzig Anna Maria ^{Sophina}	23. April
38	Tillmanns Hilfspolmim & Barth Agnes ^{Emma}	20. Juni

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
43	Tieg Louis & Heuser Gertrud	1 August
49	Thomas Carl Frommann & Hendrichs Fromm	30. Septem. 60.
18.	Keller Johann Gottlob & Beck Julia	25. April
36	Vogelsang Edward & Waldeck Luise Anna W.	27. Mai
15	Wamer Ferdinand & Krings Wilhelmine	18. April
26	Weiler Carl August & Schäfer Johanna Wilhelmine	9. Mai
27	Weißbeld Heinrich & Evertz Eugenie Johanna	9. J.
29	Wiebusch Johann & Lammerz Katharina	9. J.
52	Weldert Friedrich Wilhelm & Hundhausen L. Maria Carolina Elisabeth	3. October
58	Zwaanenijk Cornelia's profant & Gruzdman Maria's profant Für die Richtigkeit. Hilden, den 5. Januar 1875. Der Bürgermeister Hilden	23. October

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.

Heiraths-Urkunde.

Nr. 1

des Carl Hänschen

Muhl. Bürgermeisterei Hildern Kreis Linsellborn Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundsechzig den zwanzigsten des Monats Januar vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Muhl. Bürgermeisterei Hildern 1) der Carl Hänschen, achtundzwanzig

und der Luise Melcher

Jahre alt, geboren zu Brophaus Regierungs-Bezirk Linsellborn Standes Gabelmänner wohnhaft zu Hildern in Hildern nach vorbenanntem Gabelmänner Johann Hänschen und Johann Pabst, Bürgermeister, der genannten Muhl. Kreis welche am Ende vor und für freiwillige zur Heirat stattfinden. 2) und die Luise Melcher, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Lichlingen Regierungs-Bezirk Linsellborn Standes Gabelmänner wohnhaft zu Hildern in Merscheid Regierungs-Bezirk Linsellborn groß jährige Tochter des in Merscheid wohnhaften Gabelmänner Johann Melcher und der genannten Melcherin Brophaus welche am Ende vor und für freiwillige zur Heirat stattfinden.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern und Merscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierundsechzigsten und die andere am vierundzwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgesetzten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: 1. Die Geburt d. Heinrich d. Linsellborn, geboren den zwanzigsten März eintausend achtundsechzig und vierzig. 2. Die für vorgenannte Heirath gemachte Bekanntmachung d. Heinrich d. Linsellborn, sub d. d. 21. 11. 1868, geboren den zwanzigsten März eintausend achtundsechzig und vierzig.

3. Die Geburt d. Heinrich d. Linsellborn, geboren den vierundzwanzigsten Juli eintausend achtundsechzig und vierzig. 4. Die für vorgenannte Heirath gemachte Bekanntmachung d. Heinrich d. Linsellborn, sub d. d. 11. 11. 1868, geboren den vierundzwanzigsten Juli eintausend achtundsechzig und vierzig. 5. Die Bekanntmachung über die beabsichtigte Heirath in Merscheid.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Hänschen und Luise Melcher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des August Kleefisch, geboren und zwanzig Jahre alt, Standes Gabelmänner zu Merscheid wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Jacob Wenzel, geboren und zwanzig Jahre alt, Standes Gabelmänner zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Friedrich Kuhn, geboren und vierzig Jahre alt, Standes Maschinenbau zu Merscheid wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und des Johann Melcher, achtundzwanzig Jahre alt, Standes Gabelmänner, zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der übrigen Anwesenden.

Carl Hänschen, Luise Melcher, August Kleefisch, Friedrich Kuhn, Johann Melcher, August Kleefisch, Jacob Wenzel, Friedrich Kuhn, v. v. v. v.

1868

Heiraths-Urkunde.

des Robert Schlipper

k. k. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend acht-hundert zwei- und zwanzig den zweiten des Monats Jannar Neu mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der k. k. Bürgermeisterei Hilden
1) der Robert Schlipper, zwei und zwanzig

und der Wilhelmine Bahn.

Jahre alt, geboren zu Haan Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Mahar wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der Hilten insamen Anna Maria Wilhelmine Schlipper, welche unverheiratet war und ihre freiwillige zum Heirath willig ist.

2) und die Wilhelmine Bahn, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Ullrich Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Mahar wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der Hilten insamen Anna Maria Bahn und Simon Haan unverheiratet war und ihre freiwillige zum Heirath willig ist.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und andere am zwei und zwanzigsten vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüghchen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren am zweiten und zwanzigsten Jannar eintausend acht-hundert zwei- und zwanzig.
 - 2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren am vierten des zwey und zwanzigsten Decembar eintausend acht-hundert zwei und zwanzig.

3. Die k. k. Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den zweiten des zwanzigsten September eintausend acht-hundert zwei und zwanzig.
4. Die hier heraufgehende Matrimonial Urkunde sub N. 180 und 181 des 1873, wann verheiratet und am und zwanzigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Robert Schlipper und Wilhelmine Bahn

hierdurch mit einander gesetlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Freundes Wilhelm Dölz, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Mahar

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Stiefsohn des neuen Ehegatten an, des August Schlipper, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Mahar zu Haan wohnhaft, welcher

ein Sohn des neuen Ehegatten an des Ulrich Dorff, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Mahar

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Stiefsohn des neuen Ehegatten an und des August Rehden, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Mahar, zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Stiefsohn des neuen Ehegatten an sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den Freunden Anna Maria Rehden und Ulrich Dorff der Anna Maria Rehden, welche unverheiratet war und ihre freiwillige zum Heirath willig ist.

Robert Schlipper

Wilhelmine Bahn
F. W. Dölz
August Rehden

Heiraths-Arkunde.

des
Freidrief
Mafjelen
Schallbroich

und
der
Marien
Gertrud
Köhnen.

Nach. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und sechzig den zwei und zwanzigsten
des Monats Januar Neun mittags ach Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Nach. Bürgermeisterei Hilden
1) der Freidrief Mafjelen Schallbroich, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Ackerar wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jähriger Sohn de Johann
in Hilden wohnhaften Ackerar Johann Schallbroich und seiner Frau
wirthebraun Johanna, die gewerblieben Anna Katharina Klein, gebore-
nen von unversand und verheiratet sind freiwillig und gütlich
2) und die Marien Gertrud Köhnen, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Malerin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jährige Tochter der Johann
in Hilden wohnhaften Spinnerey Kugelmann Johanna
Köhnen und der gewerblieben Gertrud Kemper.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
neunsten und die
andere am zweifel Monat,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezeichnet, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. den vier hundertacht und zwanzigsten, d. d. den zweifelsten, sub N. 10 de 1845
geboren den zweifel und zwanzigsten Januar achtundvierzig und zwanzig
2. den vier hundertacht und zwanzigsten, d. d. den zweifelsten, sub N. 28 de 1845,
geboren den zweifel und zwanzigsten Februar achtundvierzig und zwanzig
3. den vier hundertacht und zwanzigsten, d. d. den zweifelsten, sub N. 36 de 1845, geboren
den zweifelsten März achtundvierzig und zwanzig

4. den vier hundertacht und zwanzigsten, d. d. den zweifelsten, sub N. 44 de 1845, ge-
boren den zweifel November achtundvierzig und zwanzig
5. den vier hundertacht und zwanzigsten, d. d. den zweifelsten, sub N. 57 de 1845,
geboren den zweifelsten April achtundvierzig und zwanzig
6. den vier hundertacht und zwanzigsten, d. d. den zweifelsten, sub N. 61 und 2 de 1845,
geboren den zweifelsten und zweifelsten achtundvierzig und zwanzig
7. den vier hundertacht und zwanzigsten, d. d. den zweifelsten, sub N. 71 de 1845,
geboren den zweifelsten und zweifelsten achtundvierzig und zwanzig
8. den vier hundertacht und zwanzigsten, d. d. den zweifelsten, sub N. 76 de 1845,
geboren den zweifelsten und zweifelsten achtundvierzig und zwanzig
9. den vier hundertacht und zwanzigsten, d. d. den zweifelsten, sub N. 81 de 1845,
geboren den zweifelsten und zweifelsten achtundvierzig und zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Freidrief Mafjelen Schallbroich
und Marien Gertrud Köhnen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Robert Köhnen, neun und zwanzig
Jahre alt, Standes Maler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand de neuen Ehegatten, des
Mafjelen Kühn, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Ackerar zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Leinwand de neuen Ehegatten, des Peter Monbaur, neun
und zwanzig Jahre alt, Standes Wollweber
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand de neuen Ehegatten und
des Johann Beichenberg, ein und zwanzig Jahre alt,
Standes Maler, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Leinwand de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenseitige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
übrigen Anwesenden.

Wilhelm Schallbroich
Gertrud Köhnen
Johann Schallbroich
Robert Köhnen
Mafjelen Kühn
Peter Monbaur
Johann Beichenberg.

Alles

Heiraths-Urkunde.

des
Johann
Joseph
Hecker

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Süpfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert nun und fünfzig, den sechsten des Monats Februar Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Johann Joseph Hecker Leinwandweber als Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Joseph Hecker, nun und zwanzig

und
der
Katharina
Winterscheid

Jahre alt, geboren zu Krefeld Regierungs-Bezirk Süpfeldorf
Standes Maler wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süpfeldorf, groß jähriger Sohn des zu Krefeld wohnenden Malers Johann Peter Hecker und seiner heirathsgewesenen Gattin, der gewerbliebenen Anna Weggen, welche unverheiratet war und ihre Einwilligung zum Heirath abschloß.

2) und die Katharina Winterscheid, nun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süpfeldorf
Standes Wespen wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süpfeldorf, groß jährige Tochter des zu Hilden wohnenden offentlichen Maurers Johann Winterscheid und der gewerbliebenen Johanna Maria Wenggen, welche unverheiratet war und ihre Einwilligung zum Heirath abschloß.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehalten haben, nämlich die erste am fünft und zwanzigsten Novembris und die andere am achtsten Decembris, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein Geburts-Urkunde des Heirathenden, geboren den zweiten und zwanzigsten Februar eintausend neun und zwanzig.
2. Ein Ehel. Urkunde der Mutter der Heirathenden, geboren den zweiten den April eintausend achtundachtzig und fünfzig.

3. Ein für beide Heirathende Wohnort der Heirath, sub N. 54 d. 1852, geboren den zweiten April eintausend achtundachtzig und fünfzig.
4. Ein für beide Heirathende Wohnort der Heirath, sub N. 11 und 16 d. 1852, geboren den fünft und zwanzigsten Novembris und achtsten Decembris eintausend achtundachtzig und fünfzig.
5. Ein für beide Heirathende Wohnort der Heirath, sub N. 130 d. 1852, geboren den zweiten den April eintausend achtundachtzig und fünfzig.
6. Ein für beide Heirathende Wohnort der Heirath, sub N. 130 d. 1852, geboren den zweiten den April eintausend achtundachtzig und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Joseph Hecker und Katharina Winterscheid

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Katharina Hecker, nun und fünfzig

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehnherr der neuen Ehegattin, des Johann Bräutigam, fünfzig Jahre alt, Standes Lehnherr zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehnherr der neuen Ehegattin, des Katharina Bräutigam, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Lehnherr zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehnherr der neuen Ehegattin, des Katharina Bräutigam, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Lehnherr zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehnherr der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den Heirathenden Wohnort der Heirath, sub N. 54 d. 1852, geboren den zweiten April eintausend achtundachtzig und fünfzig, und Katharina Winterscheid, geboren den zweiten den April eintausend achtundachtzig und fünfzig.

Johann Joseph Hecker
Katharina Winterscheid
Maria Johanna Wenggen
Johann Bräutigam
Katharina Hecker

Hecker

Heirath
24. 11. 1891
Krefeld
Krefeld
1891
3668/1891
3. Heirath am 2. 12. 1890
Krefeld
Krefeld
Oppen 97/1890

Heiraths-Urkunde.

Nr. 7.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Patron
Wilhelm
Knoth

Im Jahre eintausend achtthundert zwei und zwanzig den zweihundert
des Monats februar vor mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstands der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Patron Wilhelm Knoth, acht und zwanzig

und
der
Margaretha
Katharina
Schmidler

Jahre alt, geboren zu Berghausen Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Reisend wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jähriger Sohn der zu
Berghausen verstorbenen officianta Marie Franz und
Knoth und der gammalblauen Anna Katharina Grimberg.

2) und die Margaretha Katharina Schmidler Witwe von
dem für verstorbenen Reisend Wilhelm Merschig, acht und
zwanzig
Jahre alt, geboren zu Ratingen Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Reisend wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jährige Tochter der zu
Ratingen verstorbenen officianta Anna Maria und Ulrich
Schmidler und der gammalblauen Gartmann Kellermann, welche
unverheiratet waren und ihre freiwillige zur Heirat willig waren.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten sonnen und die
andere am zwei und zwanzigsten sonnen;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buches über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen.
- 2. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen.
- 3. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen.

34

- 4. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen.
- 5. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen.
- 6. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen.
- 7. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen zwei und zwanzigsten sonnen.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Patron Wilhelm Knoth mit
Margaretha Katharina Schmidler

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Knoth, acht und zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Reisend
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatten, des
Johann Thiemann, acht und zwanzig Jahre alt, Standes
Reisend zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bräutigam den neuen Ehegatten, des Johann Kellermann, acht
und zwanzig Jahre alt, Standes Reisend
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatten und
des Winn Schwarzenbroich, acht und zwanzig Jahre alt,
Standes Reisend, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bräutigam den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Reisenden und Bräutigamen der Mutter der neuen
Ehegatten, namlich Wilhelm Reisend und Karl Reisend zu Hilden.

Wilhelm
Knoth
Karl
Schmidler
Johann
Thiemann
Johann
Kellermann
Winn
Schwarzenbroich

Heiraths-Urkunde.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den zweiten

des Monats februar Neu mittags elf Uhr, erschienen

vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als

Beamten des Personenstands der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Pater Schrenbusch, zwei und zwanzig

und

der

Jahre alt, geboren zu Lutterbeck Regierungs-Bezirk Süßfeldorf

Standes Kellner wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jähriger Sohn de Sein

Ludwig weinmann Lohmann Johann Schrenbusch und Johann
Wilmann verstorbenen Ehepaars, des unverlebten Ehepaars
Herr Johann von unversand und verstorbenen seiner Einwilligung
zur Heirat.

2) und die Rufarina Kröll, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Volmerswerth Regierungs-Bezirk Süßfeldorf

Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jährige Tochter de Sein

Volmerswerth verstorbenen Ehepaars Johann Kröll und seiner
Lehrer in Hilden verstorbenen Ehepaars, des Lohmann Rufarina Kröll
malta unversand neu und ihre Einwilligung zur Heirat an
ihre.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigau und die andere am sechsten dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten Juni im Jahre sechshundert zwei und zwanzig
2. Ein gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den zweiten im Jahre sechshundert fünf und zwanzig.

Pater
Schrenbusch
und
Rufarina
Kröll.

84

1. Ein gebürtl. Urkunde der Braut, geboren den zweiten im Jahre sechshundert zwei und zwanzig

4. Ein gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten im Jahre sechshundert fünf und zwanzig

3. Ein gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten im Jahre sechshundert fünf und zwanzig

1. Ein gebürtl. Urkunde des Bräutigams, geboren den zweiten im Jahre sechshundert fünf und zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Pater Schrenbusch und Rufarina Kröll

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Schrenbusch, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Lohmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Johann Kröll, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lohmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Jacob Kröll, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Lohmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und des Wimund Bremer, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschenehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übri-gen Gemeindefunktionären mit Einverständnis der Mutter der Braut

Anna Kröll, malta unversand Ehepaars unversand
zur Heirat.

Pater H. Schrenbusch
Rufarina Kröll
Johann Schrenbusch
Wilhelm Schrenbusch
Johann Kröll
Jacob Kröll
Wimund Bremer

Alle

Stuhl-Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des
Gemeindef
Offermann

Im Jahre eintausend achthundert neun und siebenzig den zweizehnten
des Monats Februar Neu mittags zwey Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Abt als
Beamten des Personenstandes der Stuhl-Bürgermeisterei Hilden
1) der Guirrif Offermann, fünf und zwanzig

und
der
Galand
Dörner

Jahre alt, geboren zu Wahlscheid Regierungs-Bezirk Cöln
Standes Maurer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Johann
in Hilden in Wahlscheid zum Schmidt
2) und die Galand Dörner, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeld klein jährige Tochter des Johann
in Hilden in Hilden in Hilden

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten und die andere am zweyten Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Urkunde geboren am zweyten September einundzwanzig
2. Ein gebürtl. Urkunde geboren am zweyten November einundzwanzig

3. Ein gebürtl. Urkunde geboren am zweyten April einundzwanzig
4. Ein gebürtl. Urkunde geboren am zweyten April einundzwanzig
5. Ein gebürtl. Urkunde geboren am zweyten April einundzwanzig

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Guirrif Offermann und Galand Dörner

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Guirrif Jungen, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Abt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Robert Omeschal, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Ullrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Johann, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und des Johann, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und Stuhl-Bürgermeister Stuhl-Bürgermeister Stuhl-Bürgermeister

Hermisch Offermann
Helena Dörner
Friedrich Dörner
Witwen
Herrn
Peter
Herr

Heiraths-Urkunde.

Nr. 11.

Stad. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des
Johann
Kriings

Im Jahre eintausend achthundert zwei und dreißig den zweizehnten
des Monats Februar Neu mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stad. Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Kriings, zwei und dreißig

und
der
Margaretha
Juliantina
Jansen.

Jahre alt, geboren zu Hackenbroich Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Kaufmann wohnhaft zu Benrath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf zwei jähriger Sohn des in
Hackenbroich wohnenden Nicolaus Heinrich Kriings und
Annae Adelphi wohnenden Annae, der ganzwärtigen Katharina
Adelphi, welche unverheiratet zwei und dreißig freiwillig zur
Heirat verpflichtet.
2) und die Margaretha Juliantina Jansen, zwei und dreißig

Jahre alt, geboren zu Hackhausen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf zwei jährige Tochter des zu
Hackhausen wohnenden Salomon Jakob Jansen und
der ganzwärtigen Katharina, welche unverheiratet zwei
und dreißig freiwillig zur Heirat verpflichtet.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Benrath statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und dreißigsten vorigen Monats und die
andere am ersten diezes Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei
und dreißigsten Februar eintausend acht und dreißig
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zwei
und dreißigsten Februar eintausend acht und dreißig

134

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den zwei
und dreißigsten Februar eintausend acht und dreißig
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zwei
und dreißigsten Februar eintausend acht und dreißig
3. Die Heirathsgesetze über die bürgerliche Heirath in Benrath.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Kriings und Margaretha
Juliantina Jansen

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Peter Kriings, zwei und dreißig
Jahre alt, Standes Gärtner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des
Johann Johann Kriings, zwei und dreißig Jahre alt, Standes
Maurer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Peter Rinke, zwei und
dreißig Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und
des Leinwand Wrens, zwei und dreißig Jahre alt,
Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Zeugen und Leinwand Wrens zwei und dreißig
Monats zwei und dreißig

Johann Kriings
Juliantina Jansen
Peter Kriings
Peter Rinke
Wrens

Heirath

Nr. //

Heiraths-Urkunde.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig den ... des Monats März ... als ...

1) der Carl Hochkeppel, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der ... in Hilden ...

2) und die Wilhelmina Vogelkamp, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der ... in Hilden ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die für ... geborene ... 2. Die für ... geborene ...

Carl Hochkeppel und Wilhelmina Vogelkamp

1. Die für ... geborene ... 2. Die für ... geborene ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ... Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Hochkeppel und Wilhelmina Vogelkamp

sich durch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...

Carl Hochkeppel Wilhelmina Vogelkamp A. ... W. Hochkeppel Fr. Vogelkamp J. ... Carl Zimmermann

B37

Heiraths-Urkunde.

des

Milfalu
Schumacher

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Siegelort Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig den abflau
des Monats April Vor mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beauten des Personenstands der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Milfalu Schumacher, fünf und vierzig

und

der

Rosfiv
Kastenberg

Jahre alt, geboren zu Garath Regierungs-Bezirk Siegelort
Standes Genußware wohnhaft zu Garath
Regierungs-Bezirk Siegelort groß jähriger Sohn der zu
Garath verstorbenen Johanna Genußware Pabst heimlich
Schumacher und der verwirblichen Anna Garath Wabenschel.

2) und die Rosfiv Kastenberg, Wittwe von dem zu Kaisers-
werth gestorbenen Jakobus Kastenberg, Milfalu Keller, zwei und vierzig

Jahre alt, geboren zu Urdembach Regierungs-Bezirk Siegelort
Standes Frau wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siegelort groß jährige Tochter der zu
Urdembach verstorbenen Auguste Urdembach heimlich
Kastenberg und Johann
Kastenberg verwirblichen Johann Urdembach heimlich
Kastenberg vor unverschieden und volljährig sind Einwilligung zur Heirat.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Benrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten und die
andere am neun und zwanzigsten vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Des Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den neun und zwanzigsten Juli einundsechzig und fünfzig.
2. Des Todes-Urkunde der Mutter des Bräutigams, gestorben den vier und zwanzigsten Mai einundsechzig und fünfzig.
3. Des Todes-Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den elf und zwanzigsten August einundsechzig und fünfzig.

B3

4. Des Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zwölften Juni einundsechzig und fünfzig.
5. Des Todes-Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den fünfsten Mai einundsechzig und fünfzig.
6. Des Todes-Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den fünfsten Mai einundsechzig und fünfzig.
7. Des Todes-Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den fünfsten Mai einundsechzig und fünfzig.
8. Des Todes-Urkunde der Mutter der Braut, gestorben den fünfsten Mai einundsechzig und fünfzig.

Darauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Milfalu Schumacher und Rosfiv
Kastenberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Schumacher, zwei und vier-
zig Jahre alt, Standes Genußware
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegattens, des
Joseph Pabst, vierzig Jahre alt, Standes
Genußware zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Genußware des neuen Ehegattens, des
Karl Wagner, zwei
und vierzig Jahre alt, Standes
Genußware zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Genußware des neuen Ehegattens und
des Friedrich Vogel, fünf und fünfzig
Standes Genußware, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Genußware des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gelesener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beauten und dem
überrigend Kommissar mit Unterschrift des Meisters der neuen
Hauptthüre und des Willen Genußware, sowie verwirblichen Genuß-
ware unkenntlich zu sein.

Joseph Pabst
Karl Wagner
Friedrich Vogel

Heiraths-Urkunde.

des Joseph Milgale Meisenbach

Muth. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und fünfzig den achtzehnten des Monats April... vor mir Joseph Pabst... Beamten des Personenstands der Muth. Bürgermeisterei Hilden

und der Maria Altenkamp.

1) der Jahre alt, geboren zu Meibach... Standes Schmelzmeister... Regierung-Bezirk Düsseldorf... 2) und die Maria Altenkamp, neunzig

Jahre alt, geboren zu Hilden... Standes Fabrikarbeiterin... Regierung-Bezirk Düsseldorf... in Hilden gestorbenen Luitpold Milgale Altenkamp

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Hückerwagen-Statte gehabt haben...

Seine Urkunden sind: 1. Die hochw. Urkunde des Großkamm. Ad. Sprünzmann geboren den dreizehnsten Februar... 2. Die hochw. Urkunde des Notar. Ad. Sprünzmann... 3. Die hochw. Urkunde des Notar. Ad. Müller...

137

4. Die hochw. Urkunde des Großkamm. Ad. Sprünzmann unterzeichnet: Joseph Meisenbach... 5. Die hochw. Urkunde des Notar. Ad. Müller... 6. Die hochw. Urkunde des Notar. Ad. Müller... 7. Die hochw. Urkunde des Notar. Ad. Müller... 8. Die hochw. Urkunde des Notar. Ad. Müller...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Milgale Meisenbach und Maria Altenkamp.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Leopold, Mann und Frau. zu Hilden wohnhaft, welcher ein Kaufmann des neuen Ehegattens ist, des Peter Meisenbach, fünf und neunzig Jahre alt, Standes Larvemann zu Wartenstein wohnhaft, welcher ein Leinwand... des Anton Gürtler, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Leinwand... zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand... des Anton Gürtler, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Leinwand... zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand...

M. Meisenbach Maria Altenkamp J. Leopold Peter Meisenbach Joh. Günseler Anton Gürtler

des
ferdinand
Warmer

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Linsellorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den zwey und zwanzigsten
des Monats April Morgens mittags als 11 Uhr, erschienen
vor mir Herrn Pabel, Leinwandweber als
Beamten des Personenstands der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Ferdinand Warmer, neun und zwanzig

und
der
Mißhelmina
Kriings.

Jahre alt, geboren zu Meiseln Regierungs-Bezirk in Baden
Standes Leinwandweber wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Linsellorf, groß jähriger Sohn des zu
Meiseln verlebener Kavaliers Johann Warmer und seiner
zu Dorrad verlebener Wittwe, der gewerbetreibenden Maria Thier-
mann, welche sich hinsichtlich zur Heirat erhalten mittels
in der Stadt Hilden bestimmter Ordnung.
2) und die Mißhelmina Kriings, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Merschheid Regierungs-Bezirk Linsellorf
Standes Leinwandweberin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Linsellorf, groß jährige Tochter des zu
Merschheid verlebener Wittwe Maria Mißhelmina Kriings und
des gewerbetreibenden Johann Drickmann, welche unverändert
von und aus freiwilliger zur Heirat erhalten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merschheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwey und zwanzigsten vorigen Monats,
und die
andere am zwei und zwanzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
zbuchs über die wechselseitigen Rechte, und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Wittwe Maria Drickmann, geboren den zwey und zwanzigsten
des Monats April achthundert neun und zwanzig
2. Ein gebürtl. Wittwe Maria Drickmann, geboren den zwey und zwanzigsten
des Monats April achthundert neun und zwanzig
3. Der freiwilligen bei der Mutter Maria Drickmann, aufge-

nominal und dem Namen Kriings zu verheirathet zu werden
des Monats April achthundert neun und zwanzigsten vorigen Monats.
4. Ein gebürtl. Wittwe Maria Drickmann, geboren den zwey und zwanzigsten
des Monats April achthundert neun und zwanzig
5. Ein gebürtl. Wittwe Maria Drickmann, geboren den zwey und zwanzigsten
des Monats April achthundert neun und zwanzig
6. Ein freiwilligen bei der Mutter Maria Drickmann, aufge-

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da um jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ferdinand Warmer und
Mißhelmina Kriings

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Meyer, zwei und zwanzig
Jahre alt, Standes Leinwandweber
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakuntel des neuen Ehegattens, des
Johann Schwarzenbach, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Sakuntel des neuen Ehegattens des Wilhelm Bürgel, zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakuntel des neuen Ehegattens und
des Jacob Köpfliger, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Sakuntel des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Verlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
Leinwandweber und Leinwandweber der Mutter der neuen
Ehegattin, welche erhalten mittels der bestimmten Ordnung zur Heirat erhalten
und die Heirat und zur Heirat erhalten.

Ferdinand Warmer
Mißhelmina Kriings
Friedrich Meyer
Johann Schwarzenbach
Wilhelm Bürgel
Jacob Köpfliger

des
Friedrich
Wilhelm
Langenberg
und
der
Margaretha
Philippina
Hartmann.

Städt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Sinsfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den zwey und zwanzigsten
des Monats April Mitt mittags als — Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Städt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Wilhelm Langenberg, Kellner von Hilden zu
Unterhaan vorher gewesener Hausknecht und ein
und
zweyzig
Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf —
Standes Jubrikwirth — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf — groß jähriger Sohn de Sepat
in Hilden geborenen Abrahams Friedrich Wilhelm Langenberg
und seiner früher wesener Wittwe, der gewesener Wilhelms
Kühmichel, welcher am ersten und zweyten April zwei
und zweyzig verstorben

2) und die Margaretha Philippina Hartmann, Wittwe von Hilden
geboren in Hilden geborenen Michelens Friedrich Sich, der am
zweyzig

Jahre alt, geboren zu Uerlar — Regierungs-Bezirk Toblenz —
Standes Kuchkammer — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf — groß jährige Tochter de und
Hilden geborenen Christophen Samuel Hart-
mann und seiner früher wesener Wittwe, der gewe-
nesener Katharina Koch

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath, wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
zweyten und die
andere am zweyten und dreyten April zwei und zweyzig Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Wunsche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:

- 1. die für beruflich gebürtl. Wittwe de Sinzigum, sub N. 25 de 1833
geboren den ersten April eintausend und zweyzig
- 2. die für beruflich gebürtl. Wittwe de Sinzigum, sub N. 24 de 1834
geboren den ersten und zweyten April zwei und zweyzig
- 3. die gebürtl. Wittwe de erster de Sinzigum, geboren den
ersten November eintausend und zweyzig

- 4. die gebürtl. Wittwe de erster de Sinzigum, geboren den ersten und zweyten April zwei und zweyzig
- 5. die gebürtl. Wittwe de erster de Sinzigum, geboren den ersten und zweyten April zwei und zweyzig
- 6. die gebürtl. Wittwe de erster de Sinzigum, geboren den ersten und zweyten April zwei und zweyzig
- 7. die gebürtl. Wittwe de erster de Sinzigum, geboren den ersten und zweyten April zwei und zweyzig
- 8. die gebürtl. Wittwe de erster de Sinzigum, geboren den ersten und zweyten April zwei und zweyzig
- 9. die gebürtl. Wittwe de erster de Sinzigum, geboren den ersten und zweyten April zwei und zweyzig

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Langenberg
und Margaretha Philippina Hartmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Langenberg, alt und
zweyzig Jahre alt, Standes Wirth
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens des
Friedrich Ludwig Flügel, geboren am zweyten April zwei und zweyzig Jahre alt, Standes
Commis zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Zeuge des neuen Ehegattens des Wilhelm Hartmann,
alt und zweyzig Jahre alt, Standes Koch
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens und
des Wilhelm Norden, geboren am zweyten April zwei und zweyzig Jahre alt,
Standes Wirth, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Zeugen mit ihren unterschiedlichen Handen und verschiedenen Stempeln, welcher erklärte offenbar und
kundlich zu sein.

Friedrich Wilhelm Langenberg
Margaretha Philippina Hartmann
Friedrich Ludwig Flügel
W. Hartmann
Wilhelm Norden

33

Heiraths-Urkunde.

Muth. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süssfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und zwanzig den fünf und zwanzigsten des Monats April ... vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister ... 1) der Friedrich Pfeiffer, vier und zwanzig

Friedrich Pfeiffer

und der Anna Katherina Wilhelmina Brück

Jahre alt, geboren zu Melmann ... Standes Meist. Meistmann ... 2) und die Anna Katherina Wilhelmina Brück, vierzig

Jahre alt, geboren zu Eller ... Standes Frau ... Brück und seiner in Reisholz ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Süssfeldorf ...

Jene Urkunden sind: A. Die Geburts- Urkunde des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten ... B. Die Heiraths- Urkunde der Braut, geboren den fünf und zwanzigsten ...

A. Die für den Bräutigam gefertigte Urkunde des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten ... B. Die für die Braut gefertigte Urkunde der Braut, geboren den fünf und zwanzigsten ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ... So erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Pfeiffer und Anna Katherina Wilhelmina Brück

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Brück, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter zu Hilden ...

Pfeiffer Katherina Brück Anna K. Brück Joseph Brück Hr. Brück Carl Brück Martin Berber

Heiraths-Urkunde.

Nach-Bürgermeisterei Hilben Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des
Geh. Humbrecht

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den zwey und zwanzigsten
des Monats April — May mittags ab — — Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Lingenermeister als
Beamten des Personenstandes der Nach-Bürgermeisterei Hilben
1) der Geh. Humbrecht, zwey und zwanzig

und

der
Milgalinien
Langenberg

Jahre alt, geboren zu Hilben — Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Lehrer — wohnhaft zu Hilben
Regierungs-Bezirk Süßfeld — groß jähriger Sohn der früher
in Hilben geborne Maria Milgalinien geb. Humbrecht
und der geborne Milgalinien Lenius.

2) und die Milgalinien Langenberg, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Siegersheim — Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Lehrer — wohnhaft zu Hilben
Regierungs-Bezirk Süßfeld — ein und zwei jährige Tochter der früher
in Siegersheim geborne Maria Leinweber geb. Langenberg
und der geborne Maria Leinweber geb. Langenberg
waran und ihre früher geborne Maria Leinweber geb. Langenberg

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilben und Langensfeld statt gehabt haben, nämlich die erste am zwey und zwanzigsten April und die andere am zwey und zwanzigsten April Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. des für das Jahr 1847, Geburts- und Heirath-Urkunde des Leinwebers, sub N: 102 80
2. des für das Jahr 1847, Geburts- und Heirath-Urkunde des Leinwebers, sub N: 113

2. des für das Jahr 1847, Geburts- und Heirath-Urkunde des Leinwebers, sub N: 107 80
3. des für das Jahr 1847, Geburts- und Heirath-Urkunde des Leinwebers, sub N: 107 80
4. des für das Jahr 1847, Geburts- und Heirath-Urkunde des Leinwebers, sub N: 107 80
5. des für das Jahr 1847, Geburts- und Heirath-Urkunde des Leinwebers, sub N: 107 80
6. des für das Jahr 1847, Geburts- und Heirath-Urkunde des Leinwebers, sub N: 107 80

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Geh. Humbrecht und

Milgalinien Langenberg

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Geh. Humbrecht, zwei und zwanzig
zwei Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilben — wohnhaft, welcher ein Leinweber der neuen Ehegattin, des
Milgalinien Langenberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Hilben — wohnhaft, welcher
ein Leinweber der neuen Ehegattin, des Leinwebers, zwei und zwanzig
zwei Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilben wohnhaft, welcher ein Leinweber der neuen Ehegattin und
des Leinwebers, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Hilben — wohnhaft, welcher ein
Leinweber der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
übrigen Leinwebers mit Leinweber der Leinwebers der
neuen Ehegattin, welche Leinwebers Leinwebers Leinwebers
die zu sein.

Geh. Humbrecht
Milgalinien Langenberg
Friedrich Langenberg
Johann Pabst
Wilhelm Langenberg
Johann Pabst
Joh. Breckler

Scirath

Heiraths-Arkunde.

Nr. 44

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Siegburg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des
Wilhelm
Expeler

In Jahre eintausend achthundert vier und sechzig den zehnten
des Monats Mai Vor mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Joseph Fabry Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden
1) der Wilhelm Expeler, zehni und dreissig

und
der
Lipetta
Mermagen.

Jahre alt, geboren zu Lendorf Regierungs-Bezirk Köln
Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siegburg gross jähriger Sohn des zu
Lendorf verstorbenen Johann Baptist Kaufmann Joseph Es-
peler und des zu Hilden lebenden Kaufmann Mersens

2) und die Lipetta Mermagen, zehnjährig

Jahre alt, geboren zu Gangpohl Regierungs-Bezirk Siegburg
Standes Leinwandweber wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siegburg minder jährige Tochter des zu
Mermagen verstorbenen Johann Mermagen und seiner zu
Hilden lebenden Ehefrau, welche nach dem Tode ihres
Vaters freiwillig zum Vormund verfallen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschieden: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Siegburg Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweifundzwanzigsten und fünfundzwanzigsten vorigen Monats,
und die andere am neunundzwanzigsten und sechsundzwanzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den elften
Januar einundsechzig und fünfzig zu Hilden.
2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den vierundzwanzigsten
November einundsechzig und fünfzig.
3. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den
vierundzwanzigsten Mai einundsechzig und fünfzig.

737

4. Die Geburts-Urkunde des Vaters des Bräutigams, geboren den
zweiten März einundsechzig und fünfzig.
5. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den
zweiten März einundsechzig und fünfzig.
6. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den
zweiten März einundsechzig und fünfzig.
7. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den
zweiten März einundsechzig und fünfzig.
8. Die Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den
zweiten März einundsechzig und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Expeler und
Lipetta Mermagen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Simon Winkel, fünf und
dreissig Jahre alt, Standes Schreiber
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des
Kaufmann Schäfer, zehni und dreissig Jahre alt, Standes
Schreiber zu Siegburg wohnhaft, welcher
ein Schwager des neuen Ehegatten, des Peter Engels, zehni
und zehnjährig Jahre alt, Standes Leinwandweber
zu Siegburg wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und
des Johann Klugmann zehni und zehnjährig Jahre alt,
Standes Leinwandweber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden mit dem Namen des Mutter des
neuen Ehegatten, welche nach dem Tode ihres Vaters
freiwillig zum Vormund verfallen.

Lipetta Mermagen
Heinrich Heinkel
Joseph Fabry
Peter Engels
Joseph Klugmann

Expeler

Heiraths-Urkunde.

bes
Gottfried
Frangenberg
und
der
Gleisubald
Gartner
Bensen.

Amtl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig den zweiten
des Monats Mai Neu mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabel, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Amtl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Gottfried Frangenberg, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Wenthal Regierungs-Bezirk Cöln
Standes Akademie wohnhaft zu Wenthal
Regierungs-Bezirk Cöln, groß jähriger Sohn des zu
Wenthal gestorbenen Hilanden Akademie Johann Frangenberg
und der garnweiblichen Gartner Kuckelberg.

2) und die Gleisubald Gartner Bensen, Wittwe von dem zu
Düsseldorf gestorbenen Akademie Johann Baptist, vier und
zwanzig
Jahre alt, geboren zu Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Akademie wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu
Hilden gestorbenen Hilanden Akademie Hilanden Bensen und
der garnweiblichen Gleisubald Bensch, welche unverheiratet
und freiwillig zur Ehe erschienen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Wenthal Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten und die
andere am zweiten zwanzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Das Gebürtl. Urkunde des Wenthal, geboren den zweizehnsten
April eintausend achtund achtzig
2. Das Gebürtl. Urkunde des Wenthal, geboren den zweizehnsten
April eintausend achtund achtzig
3. Das Gebürtl. Urkunde des Wenthal, geboren den zweizehnsten
April eintausend achtund achtzig

4. Das Gebürtl. Urkunde des Wenthal, geboren den zweizehnsten
April eintausend achtund achtzig
5. Das Gebürtl. Urkunde des Wenthal, geboren den zweizehnsten
April eintausend achtund achtzig
6. Das Gebürtl. Urkunde des Wenthal, geboren den zweizehnsten
April eintausend achtund achtzig
7. Das Gebürtl. Urkunde des Wenthal, geboren den zweizehnsten
April eintausend achtund achtzig
8. Das Gebürtl. Urkunde des Wenthal, geboren den zweizehnsten
April eintausend achtund achtzig

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gottfried Frangenberg und
Gleisubald Gartner Bensen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Wenthal Frangenberg, fünf und
zwanzig Jahre alt, Standes Akademie
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des
Johann Baptist Regen, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Akademie zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Sohn des neuen Ehegatten, des Wenthal Neuf, zwei und
zwanzig Jahre alt, Standes Akademie
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten und
des Johann Schnepp, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Akademie, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Sohn des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
Ulrich Unverheiratet mit Ulrich von Wenthal
Hilanden, welche aktuelle Beamtene und frei

Gottfried Frangenberg
Gartner Bensen
Ulrich Unverheiratet
Ulrich von Wenthal
Ulrich
Ulrich
Ulrich

Heiraths-Urkunde.

des

Johann
Mullersbach

und

der

Mariä
Agnes
Selter.

Der Familienname des Mannes lautet nicht "Mullersbach", sondern richtig "Mudersbach". Berichtigt aufgrund des Auszuges aus dem Geburtsregister der nichtverehelichten Mutter Maria Katharina Mudersbach (evangelisches Pfarramt I Nr. 10/1814 in Gladenbach vom 10. August 1976. Den 28. Oktober 1976. Der Standesbeamte Müllerbach)

Stabt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Siegfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und zwanzig den einundzwanzigsten des Monats Mai vor mittags um 11 Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Kreisamtsverwalter als Beamten des Personenstandes der Stabt. Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Mullersbach, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Spiesen, Großsieg, Regierungs-Bezirk Rhein-Land.
Standes Arbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siegfeldorf groß jähriger Sohn der zu Gladenbach verstorbenen gewerblichen Mariä Rufmann Mullersbach,

2) und die Mariä Agnes Selter, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bonnath Regierungs-Bezirk Siegfeldorf
Standes fabrikarbeiterin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siegfeldorf groß jährige Tochter des zu Bonnath wohnenden Kupfermeister Abt. Selter und seiner Ehefrau Agnes, verstorbenen Johann des gewerblichen Joseph von Selter, geboren am 1. Januar 1851 und verstorben am 1. März 1914.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten und die andere am zweizehnten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt ausgefüllten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Urkündl. Ad. Eintrag geboren den 22. Juni 1891
2. Ein gebürtl. Urkündl. Ad. Eintrag geboren den 22. Juni 1891

1. Ein gebürtl. Urkündl. Ad. Eintrag geboren den 22. Juni 1891
2. Ein gebürtl. Urkündl. Ad. Eintrag geboren den 22. Juni 1891

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da mir jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Mullersbach und Mariä Agnes Selter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Abt. Selter, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter der neuen Ehegattin, des Peter Spörkel, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter der neuen Ehegattin, des Johann Fuchs, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Kupfermeister zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter der neuen Ehegattin und des Karl Selter, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Kupfermeister, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem Standesbeamten und dem Standesbeamten

Johann Müllerbach
Agnes Selter
Adolph Selter
Eduard Selter
Peter Spörkel
Johann Fuchs
Abt. Selter

24

Heiraths-Urkunde.

Muth. Bürgermeisterei Willden Kreis Sinsfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Freuz Röhrig

Im Jahre eintausend achthundert vier und siebenzig den ... des Monats Mai ... Uhr, erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Muth. Bürgermeisterei Willden 1) der Freuz Röhrig, fünf und zwanzig

und der Carlssa Haröt.

Jahre alt, geboren zu Willden Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf Standes Messerwerkmeister wohnhaft zu Willden Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf groß jähriger Sohn des ... in Willden wohnhaften ... Carlssa Haröt Röhrig und des ... Carlssa Haröt, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Lichtlingen Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf Standes Schneider wohnhaft zu Willden Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf groß jährige Tochter des ... Carlssa Haröt und des ... Carlssa Haröt, vier und zwanzig

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Die fünf benannte ... Carlssa Haröt, geboren den ... 2. Die benannte ... Carlssa Haröt, geboren den ...

3. Die fünf benannte ... Carlssa Haröt, geboren den ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Freuz Röhrig und Carlssa Haröt

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Carl Ellenberke, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Willden wohnhaft, welcher ein ... Carl Kronenberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes ... Messerwerkmeister zu Willden wohnhaft, welcher ein ... Freuz Alphonse, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Willden wohnhaft, welcher ein ... Carl Kronenberg, acht und zwanzig Jahre alt, Standes ... zu Willden wohnhaft, welcher ein ...

Ernst Röhrig, Bertha Haröt, Carl Wilhelm Röhrig, Hermann Haröt, Carl Ellenberke, Carl Kronenberg, Freuz Alphonse, Aug. Schönenberg

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 26.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Sinsfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des Carl Ludwig Weiler

Im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig den ... des Monats Mai ... vor mir ... Beamten des Personenstandes der ... 1) der ...

und der Johanna Magdalena Schäfer.

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... Regierungs-Bezirk ... in Hilden ...

2) und die ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... Regierungs-Bezirk ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden ...

Jene Urkunden sind:

- 1. Ein für bairische Geburtl. Urkunde ... 2. Ein für bairische Geburtl. Urkunde ... 3. Ein für bairische Geburtl. Urkunde ...

Handwritten notes at the top of the right page, including dates and names.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da mir jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Ludwig Weiler und Johanna Magdalena Schäfer

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ...

Carl Ludwig Weiler, Johanna Schäfer, Friedrich Eschen, Bernhard Eigen, Wilhelm Hirtgen, Ludwig August ...

des

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Siefeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Jänurij

Im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig den unntzen

Westfeld

des Monats mai vor mittags elf Uhr, erschienen

vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

und

1) der Jänurij Westfeld, fünf und zwanzig

der
Luzilin

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Siefeldorf

Fräulein

Standes Maler wohnhaft zu Hilden

Evertz.

Regierungs-Bezirk Siefeldorf groß jähriger Sohn des Leopold

in Hilden wohnenden Leopold Maler Johann Christoph Westfeld und der ganzerbbliebenen Anna Barbara Reichen, welche unversand wurden und ihre Freiwilligkeit zur Ehe erklärten.

2) und die Luzilin Fräulein Evertz, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Siefeldorf

Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Siefeldorf groß jährige Tochter des Leopold

in Hilden wohnenden Leopold Maler Johann Christoph Westfeld und der ganzerbbliebenen Margaretha Pabst, welche unversand wurden und ihre Freiwilligkeit zur Ehe erklärten.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigen und die andere am achtsten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt ausgehigten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

1. Leopold fünf und zwanzig geboren zu Hilden am unntzen, sub 21. 98 de 1847, geboren zu acht und zwanzigsten August eintausend achthundert fünfund zwanzig.

27

2. Leopold fünf und zwanzig geboren zu Hilden am unntzen, sub 21. 98 de 1847, geboren zu acht und zwanzigsten August eintausend achthundert fünfund zwanzig.

3. Leopold fünf und zwanzig geboren zu Hilden am unntzen, sub 21. 98 de 1847, geboren zu acht und zwanzigsten August eintausend achthundert fünfund zwanzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jänurij Westfeld und Luzilin Fräulein Evertz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Milhelm Evertz, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegattens, des Milhelm Westfeld, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegattens, des Johann Evertz, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegattens und des Milhelm Engels, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen unversandten und einigen der Mitglieder des Gemeinde Magistrats, welche erkundigt haben und ihre Freiwilligkeit zur Ehe erklärten.

Heinrich Westfeld.

Luzilin Evertz

B. Westfeld

J. Evertz

M. Engel

W. Westfeld.

P. Evertz

W. Engels

Malus

des

Jesum
Wiebusch

Amtl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Siegelerberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweihundert den zweiten
des Monats Mai Nachmittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Jesaja Pabst, Kreisamtsrath als
Beamten des Personenstandes der Amtl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Jesum Wiebusch, fünf und zwanzig

und

Rufwin
Lammey

Jahre alt, geboren zu Erkrath Regierungs-Bezirk Siegelerberg
Standes Handelsmann wohnhaft zu Erkrath
Regierungs-Bezirk Siegelerberg groß jähriger Sohn des ein
Erkrath wohnhaften Johann Baptist Wiebusch und
der gewerbetenen Rufwin Beck welche unverheiratet waren und
ihre Einwilligung zum Heirath verwilligt
2) und die Rufwin Lammey, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Wersten Regierungs-Bezirk Siegelerberg
Standes Handelsmann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Siegelerberg groß jährige Tochter des zu
Hilden wohnhaften Johann Lammey und früher
in Wersten wohnhaften Jesum, der gewerbetenen Gustav
Lammey, welche unverheiratet und verwilligt sind
ihre Einwilligung zum Heirath

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten und die
andere am fünft und zwanzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführung-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Urkunde des Michael, geboren den ersten
und zwanzigsten September achtzehnhundert und zweihundert und zweizehnzig
2. Ein gebürtl. Urkunde des Michael, geboren den ersten Juli
achtzehnhundert und zweihundert und zweizehnzig

34

3. Ein gebürtl. Urkunde des Michael, geboren den fünft
und zweizehnzigsten August achtzehnhundert und zweihundert und zweizehnzig
4. Ein gebürtl. Urkunde des Michael, geboren den ersten und zweizehnzigsten vorigen Monats.
5. Ein gebürtl. Urkunde des Michael, geboren den ersten und zweizehnzigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jesum Wiebusch und Rufwin
Lammey

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Richardt, zwei und zwanzig
Jahre alt, Standes Handelmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des
Karl Hönckamp, drei und zwanzig Jahre alt, Standes
Handelmann zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Michael Krüger, fünf und
zweizehnzig Jahre alt, Standes Handelmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens und
des Johann Lammey, drei und zwanzig Jahre alt,
Standes Handelmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gefeierter Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
Rufwin Lammey, welche unverheiratet und verwilligt sind
ihre Einwilligung zum Heirath

H. Wimbögen
Kreis. Lammey
W. Wiebusch
Rufwin Lammey
Karl Hönckamp
Michael Krüger
J. Lammey

Heiraths-Urkunde.

Nr. 11
 Aukt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Sieglar Regierungs-Bezirk Düsseldorf

*Joseph
 Conrad
 Holzschneider
 und
 der
 Anna
 Gertrud
 Weindorf.*

Im Jahre eintausend achthundert neunundzwanzig den sechszehnten
 des Monats Mai Nachmittags 10 Uhr, erschienen
 vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
 Beamten des Personenstandes der Aukt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Joseph Conrad Holzschneider, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Sieglar
 Standes Hessischer wohnhaft zu Unterbach
 Regierungs-Bezirk Sieglar groß jähriger Sohn des zu
 Unterbach wohnenden Officiers Philipp Holzschneider
 und der unverlebten Ehefrau Maria, welche unverheiratet
 und ohne Einwilligung zum Heirath verstanden

2) und die Anna Gertrud Weindorf, nun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Sieglar
 Standes Hessischer wohnhaft zu Hilden
 Regierungs-Bezirk Sieglar groß jährige Tochter des zu
 Hilden wohnenden Officiers Michael Weindorf und seiner
 Ehefrau Hildegard wohnenden Officiers des unverlebten
 Ehepaars, welche unverheiratet und ohne Einwilligung zum Heirath
 verstanden

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten zwanzigsten vorigen und die andere am dreizehnten diesigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
 1. Ein gebürtl. Urkündl. des Heirathens, geboren am zwei und zwanzigsten März eintausend acht und zwanzig.
 2. Ein fünf bürgerl. gebürtl. Urkündl. des Brauts, am 18. d. d. 1853, geboren am zweiundzwanzigsten April eintausend acht und zwanzig.

3. Ein gebürtl. Urkündl. des Auktors, des Brauts, geboren am ein und zwanzigsten März eintausend acht und zwanzig.
 4. Ein fünf bürgerl. gebürtl. Urkündl. des Brauts, am 18. d. d. 1853, geboren am zweiundzwanzigsten April eintausend acht und zwanzig.
 5. Ein Aufführungsbuch über die benannte Heirathung in Erkrath.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Conrad Holzschneider und Anna Gertrud Weindorf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Weindorf, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Hessischer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Hilfsbruder des neuen Ehegattens, des Johann Weindorf, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Hessischer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Hessischer des neuen Ehegattens, des Johann Weindorf, nun und zwanzig Jahre alt, Standes Hessischer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Hilfsbruder des neuen Ehegattens, des Joseph Weindorf, nun und zwanzig Jahre alt, Standes Hessischer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Hilfsbruder des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der Anna Gertrud Weindorf.

Joseph Holzschneider
Anna Gertrud Weindorf
Joseph Holzschneider
Joseph Holzschneider
Joseph Holzschneider
Joseph Holzschneider
Joseph Holzschneider

Anna

Heiraths-Urkunde.

des

Arnold

Kirchknapp

und

der

Julius

Hoberg

Stadt Bürgermeisterei Willen Kreis Sülzfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig den vierzehnten des Monats Mai ...

Jahre alt, geboren zu Langenberg ... Standes Weber ... wohnhaft zu Willen ...

Jahre alt, geboren zu Dümmlinghausen ... Standes Fabrikarbeiterin ... wohnhaft zu Willen ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Willen und Benrath ...

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den vierzehnten ... 2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den ...

34

1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den vierzehnten Februar ... 4. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den ... 5. Die Heirathsurkunde ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Arnold Kirchknapp und Julius Hoberg ...

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Julius Hoberg, vier und sechzig Jahre alt, Standes ... zu Willen wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegatten ...

Arnold Kirchknapp Julius Hoberg Johann ... Fleischer Johann ... C. Ernst Hoberg Wilh. Kreis Jos. Bröcker Ernst Ellenbach

des

August

Pflümacher

und

der

Joseph

Simon.

Stad. Bürgermeisterei Hilden Kreis Lüsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert und fünfzig den zwanzigsten des Monats Mai Mittags elf Uhr, erschienen

vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stad. Bürgermeisterei Hilden

1) der August Pflümacher, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Lüsseldorf Standes Leinwandweber wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Lüsseldorf einmündig jähriger Sohn des hier in Hilden wohnhaften Weber Carl Wilhelm Pflümacher und seiner hier wohnhaften Ehefrau, des gewerbetlosen Leinwandwebers August Langenberg, welche unumstößlich und freiwillig zum Heirath verwilligt.

2) und die Joseph Simon, einmündig

Jahre alt, geboren zu Benrath Regierungs-Bezirk Lüsseldorf Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Lüsseldorf einmündig jährige Tochter des hier in Hilden wohnhaften Fabrikarbeiters Wilhelm Simon und seiner gewerbetlosen Ehefrau, des gewerbetlosen Leinwandwebers Johann Schramm, welche unumstößlich und freiwillig zum Heirath verwilligt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Ein fünf barisander Gebürtl. Urkundl. des Bräutigams, sub N. 45 d. 1854, geboren zu ... am ... März ... und fünfzig.
2. Ein fünf barisander Gebürtl. Urkundl. der Braut, sub N. 46 d. 1854, geboren zu ... den ... und zwanzigsten ... und fünfzig.

34

1. Ein fünf barisander Gebürtl. Urkundl. des Bräutigams, geboren zu ... am ... März ... und fünfzig.
2. Ein fünf barisander Gebürtl. Urkundl. der Braut, geboren zu ... den ... und zwanzigsten ... und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß August Pflümacher und Joseph Simon

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Pflümacher, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwandweber des neuen Ehegattens, des Johann Funke, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Weber des neuen Ehegattens, des Joseph Pabst, zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Weber des neuen Ehegattens, des Wilhelm Krieger, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Weber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Weber des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der übrigen hier anwesenden mit dem Namen des Leinwandwebers ...

August Pflümacher
Joseph Simon
Wilhelm Simon
Friedrich Pflümacher
Johann Funke
Christian Pabst
Wilk. Krieger

Heiraths-Urkunde.

Nr. 16.

des

Erhard Vogelsang

und

der

Louise Luise Rosine Waldeck.

h. h. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und zwanzig den sechsten und zwanzigsten des Monats Mai... vor mir Joseph Pabst... als Beamten des Personenstandes der h. h. Bürgermeisterei Hilden

1) der Erhard Vogelsang, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden... Standes groß... Sohn der Frau in Hilden...

2) und die Louise Luise Rosine Waldeck, zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden...

Jahre alt, geboren zu Hilden... Standes groß... Tochter der Frau in Hilden...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden... statt gehabt haben...

Jene Urkunden sind: 1. die fünf hundert sechzigster Geburts-Urkunde... 2. die fünf hundert sechzigster Heiraths-Urkunde...

1. die fünf hundert sechzigster Geburts-Urkunde... 2. die fünf hundert sechzigster Heiraths-Urkunde... 3. die fünf hundert sechzigster Heiraths-Urkunde... 4. die fünf hundert sechzigster Heiraths-Urkunde...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ... erklärt sich im Namen des Gesetzes, daß Erhard Vogelsang und Louise Luise Rosine Waldeck

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind. Also verhandelt in Gegenwart des August Vogelsang, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand... des Robert Bruchhausen, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden... ein Malter des neuen Ehegattens des Erhard Rensch, neun und zwanzig Jahre alt, Standes...

Er. Vogelsang, B. Waldeck, C. L. Waldeck, August Vogelsang, Rob. Bruchhausen, Er. Rensch, Ferd. Naske

16

Heiraths-Urkunde.

des Carl
Hador
Bude
und
der
Lina
Flucht.

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und siebenzig den zwanzigsten
des Monats Juni Morgens mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Joseph Palot, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden

1) der Carl Hador Bude, Wittmann von der Stadt in Hilden
gestorbenen gewarblenen Johanna Melphina Kölfhaus, sieben
und vierzig
Jahre alt, geboren zu Lennep Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Weber wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der in
Lennep verstorbenen Johanna Sackmann und Carl Mel.
Jahn Bude und der gewarblenen Melphina Weisthoff.

2) und die Lina Flucht, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Neustadt Regierungs-Bezirk Köln
Standes Fabrikarbeiterin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf große jährige Tochter des Joseph
in Hilden verstorbenen Fabrikarbeiters Wilhelm Flucht und der
von der Stadt in Hilden verstorbenen Johanna, der gewarblenen Karolina
Hörzhausen, welche unehelich von und mit der fünfzigjährigen
Frau Carl Köpfen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
vier und dreißigsten vorigigen und die
andere am fünften dieses Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Dem Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den
zwei und zwanzigsten Juni einundsechzig und fünfzig
2. Dem Geburts-Urkunde der Braut, geboren den
vier und zwanzigsten Juni einundsechzig und fünfzig.
3. Dem Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den sechs
und zwanzigsten Februar einundsechzig und fünfzig.

4. Dem Geburts-Urkunde der verstorbenen Johanna Melphina Kölfhaus.
5. Dem Geburts-Urkunde des verstorbenen Carl Melphina Kölfhaus.
6. Dem Geburts-Urkunde des verstorbenen Carl Melphina Kölfhaus.
7. Dem Geburts-Urkunde des verstorbenen Carl Melphina Kölfhaus.
8. Dem Geburts-Urkunde des verstorbenen Carl Melphina Kölfhaus.
9. Dem Geburts-Urkunde des verstorbenen Carl Melphina Kölfhaus.
10. Dem Geburts-Urkunde des verstorbenen Carl Melphina Kölfhaus.
Hierin habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Hador Bude und
Lina Flucht

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Flucht, fünf und
dreißig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter
zu Reichling wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten ist, des
Carl Brücking, vier und dreißig Jahre alt, Standes
Fabrikarbeiter zu Eberfeld wohnhaft, welcher
ein Neffe des neuen Ehegatten des Wilhelm Flucht,
fünf und vierzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und
des Joseph Wilhelm Schumacher, vier und vierzig Jahre alt,
Standes Michaeler, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
übrigen Anwesenden.

Carl Hador Bude
Lina Flucht
L. Köpfen
Wilh. Köpfen
Carl Brücking
Joseph Wilhelm Schumacher
Joh. Schumacher

Heiraths-Urkunde.

des

Stuhl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Johann
Paschen

Im Jahre eintausend achthundert nun und sechzig den zweiten
des Monats Juli Mitt mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Johann Paschen, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stuhl. Bürgermeisterei Hilden

und
der

Murina
Katharina
Kirschhoff.

1) der Johann Paschen Wittmann von sein verstorbenen
namensblieben ihm Bruchhausen, sechs und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Länderbau wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der Eltern
in Hilden namensblieben Helena gebürtigen Leopold
Paschen und ihm namensblieben Maryanna gebürtigen Herweg, in ihm namensblieben
Maria und ihm namensblieben Johann gebürtigen Kirschhoff

2) und die Murina Katharina Kirschhoff, acht und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Laubach Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Länderbau wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der Eltern zu
Bruchhausen namensblieben Helena gebürtigen Maryanna gebürtigen Johann
Kirschhoff und ihm namensblieben Johann gebürtigen Körber.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
fünften und die
andere am zweiten die Monat,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die für bannstand gebürt. Urkunde des Landrathsamts, sub N. 94
v. 1849, geboren den zweiten die Monat September eintausend acht und zwanzig.
- 2. Die für bannstand gebürt. Urkunde des Landrathsamts, sub N. 156 v. 1849, geboren den zweiten die Monat September eintausend acht und zwanzig.

34

1. Die gebürt. Urkunde des Landrathsamts, geboren den zweiten die Monat September eintausend acht und zwanzig.

Hieran habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Paschen und Murina
Katharina Kirschhoff

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Rud Worbierrath, acht und
zwanzig Jahre alt, Standes Länderbau
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des
Johann Winterscheid, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Länderbau zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Hoberg, acht
und zwanzig Jahre alt, Standes Länderbau
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
des Johann Shultes, nun und zwanzig Jahre alt,
Standes Länderbau zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und ihm
übrigen Zeugen.

Joh. Pescher.
Maria Cath. Kirschhoff
Johann Paschen
Rud. Worbierrath
Herr Winterscheid
Johann Hoberg.
E. Shultes.

des

Johann
Günther
Schauf

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend acht-hundert neun und sechzig den funf und zwanzigsten
des Monats Juli Neu mittags zwey Uhr, erschienen
vor mir Johann Schaus, Bürgermeister, in Vertretung des obigen, aufgedachten Bürgermeisters
als Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Günther Schauf, neun und dreißig

und

der
Klara
Balzer.

Jahre alt, geboren zu Milkrath — Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Fabrikarbeiter — wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Johann
in Hilden wohnenden Jakob Ludwig Schauf und seiner
früher in Hilden wohnenden Ehefrau, der geborenen Hel-
garmund Hemmer. Gestorben am unversehrt und vollstän-
dig freiwillig zum Heirath.

2) und die Klara Balzer, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Süßfeld
Standes Mädchen — wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jährige Tochter des Johann
in Hilden wohnenden Johann Heinrich Schauf und seiner
früher in Hilden wohnenden Ehefrau, der geborenen Hel-
garmund Hemmer. Gestorben am unversehrt und vollstän-
dig freiwillig zum Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am
funfsten — und die
andere am zwölften dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
zbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgeset-
zes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Urkündl. des Bräutigams, geboren am neun
und zwanzigsten August unversehrt und vollstän-
dig freiwillig zum Heirath.
2. Ein gebürtl. Urkündl. der Braut, geboren am
sub N: 99 d: 1873, geboren am sechszehnten Juli unversehrt und
freiwillig zum Heirath.

Big

3. Ein gebürtl. Urkündl. des Bräutigams, geboren am
sub N: 29 d: 1873, geboren
am sechszehnten März unversehrt und vollstän-
dig freiwillig zum Heirath.

4. Ein gebürtl. Urkündl. der Braut, geboren am
sub N: 11 d: 1873, geboren
am sechszehnten März unversehrt und vollstän-
dig freiwillig zum Heirath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Günther Schauf
und Klara Balzer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Schauf, neun und zwanzig
Jahre alt, Standes Mädchen

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatt an, des
Wilhelm Schauf, neun und zwanzig Jahre alt, Standes
Mädchen zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Bräutigam de neuen Ehegatt an, des Johann
in Hilden wohnenden Jahre alt, Standes Bräutigam

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam de neuen Ehegatt an und
des Günther Schauf, neun und zwanzig Jahre alt,
Standes Bräutigam, zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Bräutigam de neuen Ehegatt an zu sein erklärte, und wurde nach geschickener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
obigen leibhaftigen und unversehrt und vollstän-
dig freiwillig zum Heirath.

Johann Schauf
Klara Balzer
Johann Schauf
Klara Balzer
August Schauf
Wilhelm Schauf
Johann Schauf
Klara Balzer

(Schauf)

Seirath

Nr. 42.

Heiraths-Urkunde.

des

Muth. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Robert Koch

Im Jahre eintausend achthundert vier und sechzig den sechsten des Monats August Nov mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Muth. Bürgermeisterei Hilden 1) der Robert Koch, ein und zwanzig

und

der

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf Standes Garber wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des Johann Pabst, Bürgermeister Anna Maria Koch und Johann Pabst, Bürgermeister Maria Morsbach, ant. 1848 und 1849 einwilligung zur Heirat erschaffen.
2) und die Ulyana Heimbüchel, ein und zwanzig

Ulyana Heimbüchel

Jahre alt, geboren zu Graath Regierungs-Bezirk Süßfeldorf Standes Leinwandweberin wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jährige Tochter des Johann Pabst, Bürgermeister Ulyana Heimbüchel und Johann Pabst, Bürgermeister Maria Morsbach, ant. 1848 und 1849 einwilligung zur Heirat erschaffen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am unmündigen und die andere am sechsten und zwanzigsten vorigen Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Ein für hiesige Geburts-Urkunde des Robert Koch, sub N. 68553, geboren am sechsten Januar einundsechzig und sechzig.
- 2. Ein für hiesige Geburts-Urkunde des Robert Koch, sub N. 140 68 1849, geboren am vierten November einundsechzig und sechzig.

B4

- 3. Ein für hiesige Geburts-Urkunde des Julius Koch, geboren am zweiten und zwanzigsten Oktober einundsechzig und sechzig sub N. 1321 1848.
- 4. Ein für hiesige Geburts-Urkunde des Ulrich Koch, geboren am vierten Oktober einundsechzig und sechzig sub N. 140 68 1849.
- 5. Ein für hiesige Geburts-Urkunde des Ulrich Koch, geboren am vierten Oktober einundsechzig und sechzig sub N. 140 68 1849.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Robert Koch und Ulyana Heimbüchel

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Julius Koch einundzwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Ulrich Koch mann und einundzwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Ulrich Koch mann und einundzwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Ulrich Koch mann und einundzwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Leinwandwebern und Leinwandweberinnen des Muth. H. H. H. namens Johann Pabst, welche schlichte Officianten unterschiedlich zur Heirat erschaffen.

Robert Koch
Ulyana Heimbüchel
Julius Koch
Ulrich Koch
Ulrich Koch

Sohn Julius Koch
Tochter Ulyana Heimbüchel
geboren am 24. 2. 1889
in Hilden
(Standesamt Hilden
Nr. 53. 1888)
Ehe geschlossen am 30. 8. 1889
in Hilden
(Standesamt Hilden
Nr. 122. 1889)

Heiraths-Urkunde.

Nr. 43.

des
Jungf
Tug

Muth. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den ersten
des Monats August vor mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Muth. Bürgermeisterei Hilden
1) der Jungf Tug, fünf und zwanzig

und
der
Gartner
Heuser.

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Wespen wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn der früher
in Hilden verstorbenen officianten Arbeiter Johann Tug und
der gewerthlosen Mutter Borbach.

2) und die Gartner Heuser, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Opladen Regierungs-Bezirk Süßfeldorf
Standes Wespe wohnhaft zu Opladen
Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jährige Tochter der zu
Opladen verstorbenen Mutter Johann Heuser und früher der
früher verstorbenen Wespe, der gewerthlosen Mutter Wespe
Heuser, welche unverheiratet war und ihren einmaligen zur
Zeit verstorbenen Mutter.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Opladen Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweölfen und die
andere am zwanzigsten vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgeset-
zes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die fünf hundert und sechzigste. Urkunde der Landesregierung, sub N. 2 de 1848,
geboren der Mutter Johann Heuser und früher der früher verstorbenen Mutter Wespe Heuser
2. Die fünf hundert und sechzigste. Urkunde der Landesregierung, sub N. 37 de 1848,
geboren der Mutter Johann Heuser und früher der früher verstorbenen Mutter Wespe Heuser
3. Die fünf hundert und sechzigste. Urkunde der Landesregierung, sub N. 102 de 1849,
geboren der Mutter Johann Heuser und früher der früher verstorbenen Mutter Wespe Heuser

- 4. Die fünf hundert und sechzigste. Urkunde der Landesregierung, sub N. 107 de 1848,
geboren der Mutter Johann Heuser und früher der früher verstorbenen Mutter Wespe Heuser
5. Die fünf hundert und sechzigste. Urkunde der Landesregierung, sub N. 102 de 1849,
geboren der Mutter Johann Heuser und früher der früher verstorbenen Mutter Wespe Heuser
6. Die fünf hundert und sechzigste. Urkunde der Landesregierung, sub N. 102 de 1849,
geboren der Mutter Johann Heuser und früher der früher verstorbenen Mutter Wespe Heuser
7. Die fünf hundert und sechzigste. Urkunde der Landesregierung, sub N. 102 de 1849,
geboren der Mutter Johann Heuser und früher der früher verstorbenen Mutter Wespe Heuser
8. Die fünf hundert und sechzigste. Urkunde der Landesregierung, sub N. 102 de 1849,
geboren der Mutter Johann Heuser und früher der früher verstorbenen Mutter Wespe Heuser

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jungf Tug und Gartner
Heuser

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jungf Tug, zwei und zwanzig
Jahre alt, Standes Matullbruder
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter de neuen Ehegatt ist, des
Jungf Eichenberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Arbeiter der neuen Ehegatt ist, des
Jungf Heuser, fünf Jahre alt, Standes Wespe
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Arbeiter der neuen Ehegatt ist und
des Jungf Heuser, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Arbeiter der neuen Ehegatt ist zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
Mutter Heuser.

Ernst Tug
Gartner Heuser
Johann Eichenberg
August Heuser
Johann Heuser
Jungf Heuser

des
fründlich
Ulbrach
Karl
Bergmann

und
der
Flourora
Marie
Vollmer.

Nach Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundzwanzig den vierundzwanzigsten
des Monats August um mittags sechs Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Leinigermeister als
Beamten des Personenstandes der Nach Bürgermeisterei Hilden

1) der fründlich Ulbrach Karl Bergmann, achtundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der früher

in Hilden geborenen Kaufmanns Ulbrach Marx Spring
Bergmann und früher verheiratheten Wittwe der geborenen
Wilhelmine Baumhau, in der Stadt Witten geborenen
Leibens zum Heirath erschienen.

2) und die Flourora Maria Vollmer, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes früher wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf zwanzig jährige Tochter der früher

in Hilden geborenen Kaufmanns Karl Gustav Vollmer
und früher verheiratheten Wittwe der geborenen Karoline
Flourora Kamphausen, in der Stadt Witten geborenen
Leibens zum Heirath erschienen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und die andere am sechszehnten Diesel Monath,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein früher bereits geborenen Urkund der Stadt Witten, am 24
des Monath August, im Jahre 1844, geborenen der achtundzwanzig
Jahr Ulbrach Karl Bergmann.

2. Ein früher bereits geborenen Urkund der Stadt Witten, am 24
des Monath August, im Jahre 1844, geborenen der zwanzig
Jahr Vollmer Maria.

3. Ein früher bereits geborenen Urkund der Stadt Witten, am 24
des Monath August, im Jahre 1844, geborenen der achtundzwanzig
Jahr Ulbrach Karl Bergmann.

4. Ein früher bereits geborenen Urkund der Stadt Witten, am 24
des Monath August, im Jahre 1844, geborenen der zwanzig
Jahr Vollmer Maria.

5. Ein früher bereits geborenen Urkund der Stadt Witten, am 24
des Monath August, im Jahre 1844, geborenen der achtundzwanzig
Jahr Ulbrach Karl Bergmann.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß fründlich Ulbrach Karl Bergmann und Flourora Maria Vollmer

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des fründlich Henkels, zwanzig Jahre alt, Standes Arzt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein früher neuen Ehegatt ist, des fründlich Landwehr, achtundzwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Bielefeld wohnhaft, welcher ein Wittwe der neuen Ehegatt ist des fründlich Gotthardt, zwanzig Jahre alt, Standes Müller

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Wittwe der neuen Ehegatt ist und des fründlich Vollmer, achtundzwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein früher neuen Ehegatt ist zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem fründlich Landwehr.

Carl Bergmann
Maria Vollmer

fründlich Ulbrach Karl Bergmann
fründlich Vollmer
H. Henckels
H. Landwehr
fründlich Gotthardt
Ernst Vollmer

Heiraths-Urkunde.

des Mark Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Milfahn
Scheerwinter

Im Jahre eintausend achthundert vier und zwanzigsten des Monats August vor mir als Beamteten des Personenstandes der Mark Bürgermeisterei Hilden 1) der

und
der
Luolfa
Holz

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Altor wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hier im Hilden wohnenden Altor Vater Milfahn Scheerwinter und seiner für anverlobten Johanna, der geb. van oblofen Gustav Schmachtenberg. 2) und die Luolfa Holz, auf

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ofen wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf minder-jährige Tochter des hier im Hilden wohnenden Fabrikarbeiter Carl Holz und der verlobten Johanna Schmachtenberg, welche am 1. d. M. d. J. 1855 ihren Willen zur Ehe ausgesprochen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Hierfür beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams sub. N. 144 de 1849
2. Hierfür beifolgende Geburts-Urkunde der Braut sub. N. 145 de 1849
3. Hierfür beifolgende Verlobungs-Urkunde des Bräutigams sub. N. 146 de 1855
4. Hierfür beifolgende Verlobungs-Urkunde der Braut sub. N. 147 de 1855

1. Hierfür beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams sub. N. 75 de 1856
2. Hierfür beifolgende Geburts-Urkunde der Braut sub. N. 76 de 1856
3. Hierfür beifolgende Verlobungs-Urkunde des Bräutigams sub. N. 77 de 1856
4. Hierfür beifolgende Verlobungs-Urkunde der Braut sub. N. 78 de 1856

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Milfahn Scheerwinter und Luolfa Holz

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Großvaters Scheerwinter, groß und zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Altor Scheerwinter, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Altor zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Großvaters Buchner, vier und zwanzig Jahre alt, Standes ofen zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakramter der neuen Ehegatten und des Milfahn Köcker, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Altor, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakramter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten im

Wolterwinter
L Holz
P. Melh. Scheerwinter
Carl Holz
Johann Spaurstube
L Scheerwinter
C. Scheerwinter
Gustav Buchner
Wilhelm Köcker

des

Wilhelm
Langenberg

und

der

Augusta
Ewey

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und zwanzig den zwölften
des Monats September vor mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabel, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Wilhelm Langenberg, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lebnickarbeiters wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des
in Hilden wohnhaften Adressen Johann Heinrich Langenberg
und seiner Frau Margaretha Johanna, die verstorbenen
Wilhelmina Wittlen, dessen Frau Anna Maria und selbst
in seiner Einwilligung zum Heirath
2) und die Augusta Ewey, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Graath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lebnickarbeiters wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des
in Haan wohnhaften Adressen Carl Ewey und seiner Frau
Margaretha Johanna, die verstorbenen Johanna Maria
Wittgen, dessen Frau Anna Maria und selbst in seiner
Einwilligung zum Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeführten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Haan Statt gehabt haben, nämlich die erste am
vier und zwanzigsten
und die
andere am zwanzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, mit jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die fünf kopirte Geburts-Urkunde des Adressirten aus dem Jahr 1849,
geboren den vier und zwanzigsten Januar einundzwanzig
und vierzig.
2. Die fünf kopirte Geburts-Urkunde der Adressirten aus dem Jahr 1849,
geboren den zwanzigsten April einundzwanzig und vierzig.

3. Die fünf kopirte Geburts-Urkunde der Adressirten, geboren den vier und zwanzigsten
Dezember einundzwanzig und vierzig.
4. Die fünf kopirte Geburts-Urkunde der Adressirten, geboren den fünfzehn
ten März einundzwanzig und vierzig.
5. Die fünf kopirten Verheirathung-Urkunden aus dem Jahr 1849 und
1849, die fünf kopirten Geburts-Urkunden und Heirathsgesuchen
Menschen.
6. Die Heirathsgesuche über die vorerwähnten Verheirathungen Haan.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Langenberg und
Augusta Ewey

hierdurch, mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Robert Ewey, vier und zwanzig
Jahre alt, Standes Lebnickarbeiters
zu Haan wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des
Friedrich Vogelkamp, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Lebnickarbeiters zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bruder des neuen Ehegatten, des Carl Wilhelm Langenberg,
vier und zwanzig Jahre alt, Standes Arbeiter
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und
des Albert Hoekkeppel, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Arbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden.
Wilhelm Langenberg
Augusta Ewey
J. C. Langenberg
Carl Ewey
Robert Ewey
Friedr. Vogelkamp
Carl Wilhelm Langenberg
Alex. Hoekkeppel

Salus

des Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Carl Müllerschlader

Im Jahre eintausend achthundert neun und siebenzigden fünf und zwanzigsten des Monats September ...

vor mir Joseph Pabel, Bürgermeister ... als ...

1) der Carl Müllerschlader, neun und zwanzig

und Maria Klefisch

Jahre alt, geboren zu Freckhausen ...

2) und die Anna Maria Klefisch, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mettmann ...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath ...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath ...

Die Urkunden sind: Die Heiraths-Urkunde der Bräutigams ...

3. Die Heiraths-Urkunde der Braut, aufgenommen ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ...

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des ...

Carl Müllerschlader Anna Klefisch Christian Müllerschlader ...

Nr. 49

des

Paul
Germann
Thomas

und

der

Emma
Hendrichs

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und zwanzig den zwanzigsten
des Monats September ————— Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabel, Bürgermeister ————— als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Paul Hermann Thomas, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ————— Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Herrmannssohn ————— wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf ————— einundzwanzigjähriger Sohn des
in Hilden verstorbenen Galante Lignarrmannssohn Carl
Thomas und des verstorbenen Carolina Pabel, welche
unverändert waren und ihre Einwilligung zur
Ehe gaben.
2) und die Emma Hendrichs, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ————— Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Maria ————— wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf ————— zwölfjährige Tochter des
in Hilden verstorbenen Galante Lignarrmannssohn Carl
Hendrichs und des verstorbenen Maria Catharina König
welche unverändert waren und ihre Einwilligung zur
Ehe gaben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden ————— Statt gehabt haben, nämlich die erste am
————— und die
andere am —————

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgeset-
zes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die fürberühmte bürgerliche Urkunde des Bürgermeisters, dat. N. 119 d. 1834 ge-
lassen den fünften Juli einundzwanzig und fünfzig
2. Die fürberühmte bürgerliche Urkunde des Bürgermeisters, dat. N. 108 d. 1830 gegeben
am ein und zwanzigsten Juli einundzwanzig und fünfzig

3. Die fürberühmte bürgerliche Urkunde des Bürgermeisters, dat. N. 156 d. 1830
gegeben den fünften und zwanzigsten dieses Monats.
Die Brautleute erklären, daß sie bei ihrer freiwilligen Verheirathung
keinen Zwang dieses Monats sind in Hilden gegeben.
dat. N. 196 dieses Jahres in der vorigen bürgerlichen Urkunde
bezeugt sind Carl Wilhelm Thomas als von ihnen zwanzig
jährig ankommen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden, insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Paul Hermann Thomas und
Emma Hendrichs

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Carl Wilhelm Schlan, ein und zwanzig
Jahre alt, Standes Anwaltsohn

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakramter der neuen Ehegatten, des
Leopold Barth, ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Anwaltsohn zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Sakramter der neuen Ehegatten des August Becker, ein und
zwanzig Jahre alt, Standes Metzger
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakramter der neuen Ehegatten und
des Hermann Heintzsch, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Weber, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Sakramter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden mit Unterschrift des Meisters der
Münze Johann, welche erklären, daß sie dem
Zusatz.

Carl Thomas.
Emma Hendrichs
Carl Thomas
Caroline Pabel
Wilhelm Hendrichs
Carl Schlan
Heinr. Barth
Aug. Becker
Johann Heintzsch

31

Heirath

Nr. 50

Heiraths-Urkunde.

bes
Joseph
Andreas
Schneider

und
der
Christine
Kürmer.

Nr. 50
Aus der Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
Im Jahre eintausend achthundert nun und siebenzigsten dreißigsten
des Monats September Neu mittags als als Uhr, erschienen
vor mir Joseph Lohel, Bürgermeister als
Beamten des Personalamtes der Hildener Bürgermeisterei Hilden
1) der Joseph Andreas Schneider, nun und dreißig

Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Wesener wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des in
Elberfeld geborenen Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
2) und die Christine Kürmer, Wittva von dem hier in
Hilden geborenen Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener

Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Wesener wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des in
Düsseldorf geborenen Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
Wesener und die
andere am Wesener dieses Monats.
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die öffentliche Urkunde des Bräutigams, geboren den Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
2. Die öffentliche Urkunde des Bräutigams, geboren den Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
3. Die öffentliche Urkunde des Bräutigams, geboren den Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener

33

Die öffentliche Urkunde des Bräutigams, geboren den Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
Die öffentliche Urkunde des Bräutigams, geboren den Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
Die öffentliche Urkunde des Bräutigams, geboren den Wesener Wesener Wesener
Wesener Wesener Wesener Wesener Wesener
Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Andreas Schneider
und Christine Kürmer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Robert Schneider, vierzig
Jahre alt, Standes Wesener
zu Elberfeld wohnhaft, welcher ein Wesener des neuen Ehegatten, des
Albert Schneider, nun und vierzig Jahre alt, Standes
Wesener zu Barmen wohnhaft, welcher
ein Wesener des neuen Ehegatten des Christoph Grüne, vierzig
Jahre alt, Standes Wesener
zu Elberfeld wohnhaft, welcher ein Wesener des neuen Ehegatten und
des Joseph Schmidt, fünf und vierzig Jahre alt,
Standes Wesener, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Wesener des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gefeßener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personalamts-Beamten und dem
Wesener

Joseph Schneider
Christine Kürmer
Robert Schneider
Christoph Grüne
Joseph Schmidt

Heiraths-Urkunde.

Nr. 51

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und zwanzig den vier des Monats October ... vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

Uingrid ... Jasper

Calpurnia ... Lammertz

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes ... wohnhaft zu Hilden ... 1) der Uingrid ... 2) und die Calpurnia ...

Jahre alt, geboren zu Himmelgeist ... Standes ... wohnhaft zu Hilden ...

Uingrid ... 28. Dezember 1906 ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath ...

Neue Urkunden sind: ...

34

3. Von händlichen Urkunde der Braut, geboren den fünf und zwanzig ... 4. Von händlichen Urkunde der Braut, geboren den ... 5. Von für besagten ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollen? ...

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ...

Regist. ... Calpurnia Lammertz ... J. ...

Heiraths-Urkunde.

Nr. 55

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des
St. Friedrich
Wilhelm
Woldemar
und
der
Eulprasia
Carolin
Elisabeth
Kunthausen

Im Jahre eintausend achthundert vier und siebenzig den zweiten
des Monats October — Vormittags zehn Uhr, erschienen

vor mir Johann Jakob Linnemann als
Beamteter des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Wilhelm Woldemar, Wittmann von der in Leich-
lingen geborenen unverheiratheten Josephina Bechtold, geboren
am zweiten

Jahre alt, geboren zu Hörscheid — Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Maler — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des zu

Rupelrath geborenen Gebrüder Josephina Josephina Woldemar
Woldemar und unverheiratheten Anna Maria Böcher

2) und die Eulprasia Carolin Elisabeth Kunthausen
von der in Hilden geborenen Wilhelm
Wolfgang, am zweiten

Jahre alt, geboren zu Lustheim — Regierungs-Bezirk Cöln
Standes Wirt — wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des zu
Wippenbrüchen geborenen Georg Georg Henrich
Woldemar und Anna Georg Henrich
Woldemar und unverheiratheten Anna Georg Henrich
Woldemar

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Stadt gehalten haben, nämlich die erste am
ersten und die
andere am zweiten vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
2. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
3. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
4. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats

5. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
6. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
7. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
8. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
9. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
10. Am zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats
zweiten vorigen Monats, geboren am zweiten vorigen Monats

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Woldemar und
Eulprasia Carolin Elisabeth Kunthausen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Woldemar, am zweiten vorigen
Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des
Carl Funke, am zweiten vorigen Jahre alt, Standes

Maler zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Georg Kuhn, am zweiten vorigen
vorigen Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und
des Pastor Norbert, am zweiten vorigen Jahre alt,
Standes Pravallbäcker zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Lehmann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschедener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den
übrigen Lehmannen.

Friedrich Wilhelm Woldemar
Carolin Elisabeth Kunthausen
Carl Funke
Georg Kuhn
Georg Norbert

By

Nr. 33

des
Johann
Christoph
Meier.
und
der
Galana
Korbierath.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und siebenzig den dritten des Monats Oktober vor mittags elf Uhr, erschienen

vor mir Johann Pabel, Bürgermeister als Beamteten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Friedrich Meier, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bingen Grosssyring Regierungs-Bezirk Rhein

Standes Leinwandweber wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

groß jähriger Sohn des zu Lorrach wohnhaften Johann Meier und der verwitweten Maria Catharina Meier

2) und die Galana Korbierath, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden

Standes Leinwandweber wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

groß jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Johann Meier und der verwitweten Maria Catharina Meier

Scheidmann Johann Meier und wohnhaften Meier

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Coln Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am dritten des Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuchen zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt angehängten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den dreißigsten September eintausend achtundsechzig und zwanzig

2. Die Geburts-Acte der Braut, geboren den fünften Juli eintausend achtundsechzig und zwanzig

3. Die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den dritten und zwanzigsten Januar eintausend achtundsechzig und zwanzig

4. Die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den fünften Mai eintausend achtundsechzig und zwanzig
5. Die Geburts-Acte der Braut, geboren den zwanzigsten September eintausend achtundsechzig und zwanzig
6. Die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den zwanzigsten September eintausend achtundsechzig und zwanzig
7. Die Geburts-Acte der Braut, geboren den zwanzigsten September eintausend achtundsechzig und zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Christoph Meier und Galana Korbierath

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Schwarzbach, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakramter des neuen Ehegatten, des Ferdinand Meier, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakramter der neuen Ehegatten, des Johann Meier, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakramter des neuen Ehegatten und des Wilhelm Meier, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakramter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den obigen Anwesenden, mit Ausnahme des letzten Herrn, welcher sich nicht zur Lösung von juristischen Verbindlichkeiten verpflichtet.

Friedrich Meier

Galana Korbierath

Theodor Korbierath

Johann Schwarzbach

Ferdinand Meier

J. Meier

J. Meier

J. Meier

J. Meier

J. Meier

des

Günther
Evertz

und

der

Frau
Köhlig.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweihundertfünfundzigsten
des Monats October vor mittags zwey Uhr, erschienen
vor mir Joseph Jakob Ludwigsmayr als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Günther Evertz, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Emmigralth — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Fabrikarbeiters — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn der früher
in Hilden wohnenden Galanda Kaystösner, zusammengehörigen
Evertz und der verwesentlichen Hilfspersonen fünfzehnjährigen
Anna Catharina, welche am 17ten d. d. 1852 im Alter von
zwey Jahren gestorben ist, und deren Einwilligung zum Heirath
schluß vollzogen.
2) und die Frau Köhlig, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Wald — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes früher — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter der früher
in Hilden wohnenden Gelübte Anna Maria Köhlig
und der verwesentlichen Anna Catharina Kammermann
welche am 17ten d. d. 1852 im Alter von
zwey Jahren gestorben ist, und deren Einwilligung zum
Heirathschluß vollzogen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und zweyten d. d. vorigen und die andere am vierten d. d. vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. In Geburts-Actenbuch des Bräutigams, geboren am zweyten d. d. Januar zweyundzwanzigsten d. d. vorigen Jahres.
- 2. In Geburts-Actenbuch der Braut, geboren am fünftens d. d. zweyten d. d. vorigen Jahres.

3. In für beiderseitigen Heirathsgesetzlichen Actenbuch d. d. 15ten und 16ten d. d. vorigen Monats, sind zweyundzwanzigsten d. d. vorigen und vierundzwanzigsten d. d. vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Günther Evertz und Frau Köhlig.

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Albert Evertz, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Frühers

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Frühers der neuen Ehegattin, des Joseph Klephaus, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin, des Milhelm Lindencker, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin und des Frederick Dillenberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Haar wohnhaft, welcher ein Waller der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gelesener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den verwesentlichen Hilfspersonen und Anna Maria Köhlig der früher in Hilden wohnenden Anna Catharina Kammermann welche am 17ten d. d. 1852 im Alter von zwey Jahren gestorben ist und deren Einwilligung zum Heirathschluß vollzogen.

Gustav Evertz
Lda Köhlig
33) Evertz
Milhelm Lindencker
D. Köhlig
Albert Köhlig
Joseph Klephaus
Milhelm Lindencker
Friedr. Dillenberg

des

Friedrich
Wilhelm
Hutmacher.

und

der

Johanna
Gottlieb
Stöck.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vier und zwanzigsten
des Monats October _____ Vor mittags elf _____ Uhr, erschienen

vor mir Johann David Ludwigsmayr als _____
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Wilhelm Hutmacher, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Langerich _____ Regierungs-Bezirk Münster _____

Standes Maurer _____ wohnhaft zu Hilden _____

Regierungs-Bezirk Düsseldorf _____ groß jähriger Sohn des zu

Langerich wohnhaften Georg Heinrich Wilhelm Hutmacher und der zu Wesseling wohnhaften Johanna Elisabeth Stöck, welche ihrer Einwilligung zum Heirathen Spätkontrakt unter dem 14ten d. d. M. 1844 geschlossen haben.

2) und die Johanna Gottlieb Stöck, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden _____ Regierungs-Bezirk Düsseldorf _____

Standes spin _____ wohnhaft zu Hilden _____

Regierungs-Bezirk Düsseldorf _____ groß jährige Tochter des zu

Hilden wohnhaften Georg Heinrich Wilhelm Hutmacher und der zu Wesseling wohnhaften Johanna Elisabeth Stöck, welche ihrer Einwilligung zum Heirathen Spätkontrakt unter dem 14ten d. d. M. 1844 geschlossen haben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden _____ Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und zweiten d. d. M. _____ und die andere am vierten d. d. M. _____

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt ausgehändigten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Ein gebürtl. Aktinir des Bräutigams, geboren den vierten April eintausend acht und zwanzigsten Jahres.
2. Ein freiwillig unterschriebenes Aktinir des Bräutigams, unterschrieben vor dem königlichen Kreisgerichte zu Töcklenburg am zweiten und dritten d. d. M. _____

3. Ein gebürtl. Aktinir des Bräutigams, geboren den fünften September eintausend acht und zwanzigsten Jahres.
4. Ein gebürtl. Aktinir des Bräutigams, geboren den vierten d. d. M. 1844.
5. Ein gebürtl. Aktinir des Bräutigams, geboren den vierten d. d. M. 1844.
6. Ein gebürtl. Aktinir des Bräutigams, geboren den vierten d. d. M. 1844.
7. Ein gebürtl. Aktinir des Bräutigams, geboren den vierten d. d. M. 1844.
8. Ein gebürtl. Aktinir des Bräutigams, geboren den vierten d. d. M. 1844.
9. Ein gebürtl. Aktinir des Bräutigams, geboren den vierten d. d. M. 1844.
10. Ein gebürtl. Aktinir des Bräutigams, geboren den vierten d. d. M. 1844.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Hutmacher und Johanna Gottlieb Stöck

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Rosenbaum, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Möbelfabrikant zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Nobert Stöck, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Matthias Schmidt, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Antonius Kreis, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Rechtsanwalt zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

W. G. Schwan
Johann Stöck
Karl Höck
Gottfried Rosenbaum
Matthias Schmitt
Antonius Kreis
Matthias Schmitt
Stöck

Heirath

Nr. 56

Heiraths-Urkunde.

des

Kath. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Germann
Kreitzberg

Im Jahre eintausend achthundert ein und siebenzig den dreizehnten
des Monats October vor mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Heinrich Wilhelm Theil, Bürgermeister in Vertretung der Kath. Bürgermeisterei Hilden
Beamteten des Personenstandes der Kath. Bürgermeisterei Hilden

1) der Germann Kreitzberg, sechs und zwanzig

und

Anna
Maria
Heidelberg

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Adler wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der Anna
in Hilden wohnhaften Carlotta Wibbe Genrich Kreitz-
berg und der gewerbetlosen Genrich Müller, welche anna
standesfrei sind ihre Einnwilligung zur Heirat ertheilt.

2) und die Anna Maria Heidelberg, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Adler wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf mindest jährige Tochter der Anna
in Hilden wohnhaften Adolph Joseph Heidelberg und
Anna Josephine Wassmann, welche anna
Josephine Zimmernann, welche anna
standesfrei sind ihre Einnwilligung zur Heirat ertheilt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
dreizehnten und die
andere am zwanzierten vorigen Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt auf-
geklärten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein für bevorfandte Geburts-Urkunde der Bräutigams, sub N. 25 d. 1848
geboren am dreizehnten Monat August aus ein und zwanzig
2. Ein für bevorfandte Geburts-Urkunde der Braut, sub N. 74 d. 1854
geboren am zwanzierten Monat August aus ein und zwanzig

3. Ein für bevorfandte Geburts-Urkunde der Braut, sub N. 15 d. 1854
geboren am zweiten Monat August aus ein und zwanzig
4. Ein für bevorfandte Verkündigungs-Urkunden sub N. 143 und 145
des dreizehnten Monats August aus ein und zwanzig

B.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Germann Kreitzberg und
Anna Maria Heidelberg

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Jüngling, ein und zwanzig
Jahre alt, Standes Adler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein vollständiger des neuen Ehegatten, des
Heinrich Wilhelm Eickensberg, acht und zwanzig Jahre alt, Standes
Adler zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Halber des neuen Ehegatten des Wilhelm Schäfer, fünf
und zwanzig Jahre alt, Standes Adler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Halber des neuen Ehegatten und
des Karl Joseph Heppel, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Adler zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Adler der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamteten und den
übrigen Anwesenden und wird zur Bestätigung ein und zwanzig
und zwanzig Monats.

Hermann Kreitzberg
Anna Maria Heidelberg
H. Kreitzberg
Anna Maria Heidelberg
W. Jüngling
H. W. Eickensberg
M. Schäfer
K. J. Heppel

Heiraths-Urkunde.

des
Jacob
Kröll

K. u. K. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neund und fünfzig den zwei und zwanzigsten des Monats October Neu mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Frederich Theus, Leigvorsteher in Wahlheim Kreis Düsseldorf Regierungsbezirk Düsseldorf Beamten des Personenstands der K. u. K. Bürgermeisterei Hilden

1) der Jacob Kröll, neund und zwanzig

und
der
Anna
Josephine
Schmitt.

Jahre alt, geboren zu Volmerwerth — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Katholik — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des in
Volmerwerth geborenen Lehrers Johann Kröll und geb.
und geb. in Hilden wohnenden Hausfrau, der Lehrerin Katharina
Körff, welche unverehelicht war und ihre Freiwilligkeit zur
Verheirathung erklärt.

2) und die Anna Josephine Schmitt, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Katholik — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des in
Hilden geborenen Lehrers Jacob Schmitt und geb.
und geb. in Hilden wohnenden Hausfrau, der Lehrerin Gertrud
Jansen, welche unverehelicht war und ihre Freiwilligkeit zur
Verheirathung erklärt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Statt gehabt haben, nämlich die erste am abgelaufen — und die andere am abgelaufen dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Diese Urkunden sind:
1. Die gebürtl. Urkunde des Lehrers Jacob Kröll, geborenen des Joseph und zwei und zwanzigsten December eintausend acht und zwanzigsten Jahres.
 2. Die gebürtl. Urkunde der Lehrerin Gertrud Jansen, geborenen der Wittwe und zwei und zwanzigsten Maerz eintausend acht und zwanzigsten Jahres.

3. Die gebürtl. Urkunde des Lehrers Jacob Schmitt, geborenen des Joseph und zwei und zwanzigsten December eintausend acht und zwanzigsten Jahres.
4. Die gebürtl. Urkunde der Lehrerin Gertrud Jansen, geborenen der Wittwe und zwei und zwanzigsten Maerz eintausend acht und zwanzigsten Jahres.
5. Die gebürtl. Urkunde der Lehrerin Katharina Körff, geborenen der Wittwe und zwei und zwanzigsten Maerz eintausend acht und zwanzigsten Jahres.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Kröll und Anna Josephine Schmitt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Kröll, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Katholik

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer — des neuen Ehegattens, des Joseph Thomas, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Katholik zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer — des neuen Ehegattens, des Karl Schmitt, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Katholik zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer — des neuen Ehegattens und des Karl Grotz, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Katholik zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer — des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der übrigen Lehrer und Lehrerinnen der Wahlheim Kreis Düsseldorf Regierungsbezirk Düsseldorf und ihre Freiwilligkeit zur Verheirathung erklärt und ihre Freiwilligkeit zur Verheirathung erklärt.
Jak. Kröll.

Josephine Schmitt
Jacobus Jansen
Joseph Kröll
Joseph Thomas
Anton Schmitt
Post Joseph

Heirath

Nr. 60

Heiraths-Urkunde.

des

Amt Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

*Anton
Hiesberg*

Im Jahre eintausend achthundert nun und fünfzig den funfzehn
des Monats November vor mittags abf Uhr, erschienen

vor mir Johann Pabst, Lehrer als
Beauten des Personenstandes der Amt Bürgermeisterei Hilden

1) der Anton Hiesberg, fünf und zwanzig

und

der

*Joseph
Spinnrock
genannt
Ulminia
Kappel.*

Jahre alt, geboren zu Sieperling Regierungs-Bezirk Arnberg

Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

Sieperling Joseph Ulminia Kappel geboren den 15ten April 1859 zu Sieperling Regierungs-Bezirk Arnberg Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

2) und die Josephine genannt Ulminia Kappel, Wittwe von dem früheren Lehrer Joseph Ulminia Kappel, geboren den 15ten April 1859 zu Sieperling Regierungs-Bezirk Arnberg Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jährige Tochter des Lehrer

Jahre alt, geboren zu Meijen Regierungs-Bezirk Tollenz

Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jährige Tochter des Lehrer

Joseph Ulminia Kappel, geboren den 15ten April 1859 zu Sieperling Regierungs-Bezirk Arnberg Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am funfzehn und die andere am zweizehn vorigen Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Zene Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Anton Hiesberg geboren den 15ten April 1859 zu Sieperling Regierungs-Bezirk Arnberg Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

2. Die Geburts-Urkunde der Josephine genannt Ulminia Kappel, Wittwe von dem früheren Lehrer Joseph Ulminia Kappel, geboren den 15ten April 1859 zu Sieperling Regierungs-Bezirk Arnberg Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jährige Tochter des Lehrer

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Anton Hiesberg und Josephine genannt Ulminia Kappel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Spinnrock, Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer von Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeld groß jähriger Sohn des Lehrer

*A. Sieglberg
Ulminia Kappel
Joh. Spinnrock
J. W. Lehmann
Ber. Feigeler
Lehrer Louis Heimerl*

des

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Ferdinand
Boddenberg

In Jahre eintausend achthundert neun und siebenzigsten einundzwanzigsten
des Monats November des mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johann Jakob Dingemans als
Beamten des Personensandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

und

der

Maria
Helena
Graef

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Adler wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der hier
in Hilden wohnenden Johanna Maria Heinrich Boddenberg
mit der verstorbenen Johanna Tollner, welche am 17ten
November und ihrer Ehevollkommenheit zur Eheschließung

2) und die Maria Helena Graef, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Genrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Adler wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der hier
in Hilden wohnenden Fugate Josephine Jakobine Graef
mit Johann Maria Jakobine Graef, der verstorbenen
Katharina Porten. Josephine, welche am 17ten
November und ihrer Ehevollkommenheit zur Eheschließung

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten und die
andere am achten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt auf-
gezeichneten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Geset-
buches über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6
bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 29 des Einführungs-
gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Bräutigams, vom 15ten 1845
- 2. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, vom 17ten 1845
- 3. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, vom 17ten 1845

3. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Mutter der Braut vom 17ten 1845
4. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Mutter der Braut vom 17ten 1845
Dieses geschehen am ersten und achten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehestehen wollten? — Da nun jeder der beidseitig insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so
erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ferdinand Boddenberg
und Maria Helena Graef

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Freundlich Wilhelm Boddenberg,
ein und dreißig Jahre alt, Standes Adler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des
Robert Tollner, ein und zwanzig Jahre alt, Standes
Adler zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Wohner des neuen Ehegatten des Pflichtigen Claus, ein und
zwanzig Jahre alt, Standes Adler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegatten und
des Freundlich Adolph, ein und zwanzig Jahre alt,
Standes Adler zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bruder der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personensandes Beamten und den
übrigen Anwesenden mit Ausnahme des
Freundlich Joseph, welche erklärten, Abschied
zu nehmen.

Ferdinand Boddenberg.
Maria Helena Graef.
Theodor Graef
F. W. K. Boddenberg
Robert Tollner
F. H. C. Lees
F. Adolph

des
Johann
Anton
Gruben
und
der
Lumma
Emchen.

Kaif Bürgermeisterei Wilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert nun und siebenzigden nun und zwanzigsten
des Monats November Nun mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johann Robert Birgmann als
Beamten des Personenstandes der Kaif Bürgermeisterei Wilden
1) der Johann Anton Gruben, nun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Ganspohl Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Wilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu
Ganspohl wohnenden Helena Maria Joseph Gottfried
Gruben und der verstorbenen Maria Anna Schmitz
geb. Anna und ihrer Einwilligung
zu Freiwilligkeit.
2) und die Lumma Emchen, nun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Wilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Tageslohn wohnhaft zu Wilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der hier
in Wilden wohnenden verstorbenen Elisabeth
Emchen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Wilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am nun und die andere am nun dieses Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die gebürtliche Heirath der Bräutigam geboren den fünften
November nun und siebenzigden nun und zwanzigsten.
2. Die gebürtliche Heirath der Braut, gebürtlich den
fünften November nun und siebenzigden nun und zwanzigsten.

34

3. Die gebürtliche Heirath der Bräutigam gebürtlich den zweiten November nun und siebenzigden nun und zwanzigsten.
4. Die gebürtliche Heirath der Braut, gebürtlich den zweiten November nun und siebenzigden nun und zwanzigsten.
Dieses gesetzliche Heirath abgeschlossen am nun und zwanzigsten November nun und zwanzigsten.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Anton Gruben und Lumma Emchen

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Gruben nun und zwanzig
Jahre alt, Standes Handwerker
zu Linden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Edmund Volmer, dreißig Jahre alt, Standes Wirt zu Wilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Robert Jungblum, nun und zwanzig Jahre alt, Standes Handwerker zu Wilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten und des Jacob Schmitz, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Handwerker zu Wilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann Anton Gruben.

Johann Gruben
Lumma Emchen
Johann Gottfried Gruben
August Dgmitz
Stephan Gruben
Edmund Volmer
Robert Jungblum
Anton

des

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

*Heinrich
Krämer*

Im Jahre eintausend achthundert neun und siebenzig den zweizehnten
des Monats November Um mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johann Jakob Ludwig als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden
1) der Heinrich Krämer, drei und dreißig

und

der

*Helma
Fogelsang*

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Gebirg wohnhaft zu Erkrath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Herrn
in Hilden Joseph Wolfgang Maria Anna geb. Krämer
und der Fräulein Helma Fogelsang
geb. Vogelsang aus Hilden im Regierungs-Bezirk Düsseldorf
zur Genehmigung zur Genehmigung
2) und die Helma Fogelsang, sechs und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Ellerfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Fabrikarbeiterin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Herrn
in Hilden Joseph Wolfgang Maria Anna geb. Krämer
und der Fräulein Helma Fogelsang
geb. Vogelsang aus Hilden im Regierungs-Bezirk Düsseldorf
zur Genehmigung zur Genehmigung

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschießen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweiten dieses Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die für besagte Heirath. Urkunde im Geburtsort des Bräutigams am 25. 11. 1841 geboren am ersten Juli dinstags aufgefunden sein und dreißig.
- 2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren am neun und zwanzigsten December eintausend achtundvierzig und dreißig.

3. Die für besagte Heirath. Urkunde im Geburtsort der Braut am 12. 12. 1842 geboren den ersten Februar dinstags aufgefunden sein und dreißig.
4. Die für besagte Heirath. Urkunde im Geburtsort des Bräutigams am 17. 11. 1841 geboren den ersten März dieses Monats.
5. Die Bestätigung über die besagte Heirath im Erkrath.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Krämer und Helma Fogelsang

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Herrn Joseph Wolfgang Maria Anna geb. Krämer Jahre alt, Standes Masseur wohnhaft zu Hilden welcher ein Bedienter des neuen Ehegatten, des Herrn Wilhelm Engels, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Gebirg wohnhaft zu Hilden welcher ein Bedienter der neuen Ehegatten, des Herrn Anton Joseph Wolfgang Maria Anna geb. Krämer, sechs und dreißig Jahre alt, Standes Gebirg wohnhaft zu Hilden welcher ein Bedienter der neuen Ehegatten und des Herrn Albert Schuldes, neun und dreißig Jahre alt, Standes Gebirg wohnhaft zu Hilden welcher ein Bedienter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den übrigen Anwesenden, mit Ausnahme der Mütter der neuen Ehegatten, welche erklärte Absicht haben, kündig zu sein.

Heinrich Krämer

*Helma Fogelsang
Heinrich Krämer*

*Joseph Maria Anna geb. Krämer
Peter Joseph*

*Wilhelm Engels
Anton Joseph
Albert Schuldes*

Helma

Heirath

Nr. 64

Heiraths-Urkunde.

des

K. M. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

*Lumilla
De Kimppe*

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig den zwölften
des Monats December Nachmittags zwei Uhr, erschienen

vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der K. M. Bürgermeisterei Hilden
1) der Lumilla De Kimppe, drei und zwanzig

und

der

*Louisa
Mombaur*

Jahre alt, geboren zu Mosel in Belgien Regierungs-Bezirk
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Herrn
Wilmund von Sauerhoff, Major des Infanterie-Regiments
Nr. 10 und der gnädigsten Maria Theresia von Sauerhoff, geb. v. Kimppe, welche
ihre Einwilligung zur Heirat vorstellend mittelst unterzeichneten Aufgebots
bekannt gemacht hat.
2) und die Louisa Mombaur, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Fabrikarbeit wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Herrn
in Hilden, Major des Infanterie-Regiments
Nr. 10 und der gnädigsten Maria Theresia von Sauerhoff, geb. v. Kimppe, welche
ihre Einwilligung zur Heirat vorstellend mittelst unterzeichneten Aufgebots
bekannt gemacht hat.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten und die andere am neun und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuchen zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die Geburts-Urkunde des Louis Pabst, geboren am zwei und zwanzigsten März achtundachtundfünfzig und fünfzig.
2. Die Einwilligung des Herrn Wilmund von Sauerhoff, Major des Infanterie-Regiments Nr. 10 und der gnädigsten Maria Theresia von Sauerhoff, geb. v. Kimppe, welche ihre Einwilligung zur Heirat vorstellend mittelst unterzeichneten Aufgebots bekannt gemacht hat, vom zweiten November des Jahres.

3. Die Einwilligung des Herrn Wilmund von Sauerhoff, Major des Infanterie-Regiments Nr. 10 und der gnädigsten Maria Theresia von Sauerhoff, geb. v. Kimppe, welche ihre Einwilligung zur Heirat vorstellend mittelst unterzeichneten Aufgebots bekannt gemacht hat, vom zweiten November des Jahres.
4. Die Einwilligung des Herrn Wilmund von Sauerhoff, Major des Infanterie-Regiments Nr. 10 und der gnädigsten Maria Theresia von Sauerhoff, geb. v. Kimppe, welche ihre Einwilligung zur Heirat vorstellend mittelst unterzeichneten Aufgebots bekannt gemacht hat, vom zweiten November des Jahres.
5. Die Einwilligung des Herrn Wilmund von Sauerhoff, Major des Infanterie-Regiments Nr. 10 und der gnädigsten Maria Theresia von Sauerhoff, geb. v. Kimppe, welche ihre Einwilligung zur Heirat vorstellend mittelst unterzeichneten Aufgebots bekannt gemacht hat, vom zweiten November des Jahres.
6. Die Einwilligung des Herrn Wilmund von Sauerhoff, Major des Infanterie-Regiments Nr. 10 und der gnädigsten Maria Theresia von Sauerhoff, geb. v. Kimppe, welche ihre Einwilligung zur Heirat vorstellend mittelst unterzeichneten Aufgebots bekannt gemacht hat, vom zweiten November des Jahres.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Lumilla De Kimppe und Louisa Mombaur

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Mathias Christoff, gew. und
zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Louis Pabst, zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Carl Helper, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Louise Mombaur, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, und des Louise Mombaur, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem Leinwand ausgeführt.

*Ch. Pabst
Louise Mombaur
Mathias Christoff
Bernh. Feigeler
Carl Helper
Louise Mombaur*
Louise Mombaur
Hilden, d. 21. December 1874.
Louise Mombaur